Die Strafrechtspflege in der Stadt Trier im 16., 17. und 18. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktor-Würde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Breisg.

Hans Bruch
stud. jur.

1934

Waldkircher Verlagsgesellschaft m. b. H., Waldkirch i. Br.

Die Strafrechtspflege in der Stadt Trier

im 16., 17. und 18. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktor-Würde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Breisg.

Hans Bruch
stud. jur.

1934

Waldkircher Verlagsgesellschaft m. b. H., Waldkirch i. Br.

Referent:
Geheimer Rat Professor Dr. von Rohland.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

Einleitung: Kurzer Ueberblick über die Verwaltungs- und Justiz-Verfassung der Stadt Trier vom 16.—18. Jahrhundert.

A. Allgemeiner Teil.

I. Die Strafe, Strafprinzipien und Strafzweck.

Die einzelnen Strafen:

1. Die Todesstrafen,
   a) Enthaupten,
   b) Hängen am Galgen,
   c) Rädern,
   d) Verbrennen.
2. Die Leibesstrafen. (In Verbind. m. Ehrenstrafen s. diese)
   a) Ruten- und Prügelstrafen.
3. Die Freiheitsstrafen.
   a) Stadt- und Landesverweis,
   b) Einkerkerung, Turmhaft,
   c) Zuchthaus,
   d) Festung,
   e) Verschickung zu einem fremden Heere,
   f) Verschickung zu den Galeeren.
4. Die Ehrenstrafen.
   a) Oeffentliches Auspeitschen,
   b) Ausstellung am Pranger,
   c) Lastersteine,
   d) Brandmarken,
   e) Aberkennung von Rechten.
5. Vermögenstrafen.
6. Die Folter.
7. Besonderes aus der Rechtsprechung des Trierer Rates.

II. Die Strafanwendung und Strafzumessungsgründe.

Allgemeines.

1. Der Versuch.
2. Teilnahme.
   a) Mittäterschaft,
   b) Anstiftung,
   c) Beihülfe und Begünstigung.

3. Strafmilderungs- und minderungsgründe.
   a) Reue und Geständnis,
   b) Alter,
   c) Krankheit,
   d) Schwangerschaft,
   e) Freiwilliger Schadenersatz,
   f) Anrechnung der „Untersuchungshaft".
4. Strafschärfungs- und erhöhungsgründe.
   a) Nachtzeit,
   b) Rückfall,
   c) Beziehungen zu Banden.
5. Strafausschließunggründe.
   a) Schuldlosigkeit,
   b) Freistätten.
6. Begnadigung.
7. Einfluß persönlicher Verhältnisse.
   a) Bürger und Fremde,
   b) Geschlecht,
   c) Geistlichkeit,
   d) Verschiedenartigkeit des Standes,
   e) Juden.

B. Besonderer Teil.

Die einzelnenDelikte:

1. Gotteslästerung,
   Eidesdelikte.
   a) Meineid,
   b) Bruch der Urphede,
2. Fälschungsdelikte.
   a) Münzverbrechen,
   b) Urkundenfälschung,
   c) Lebensmittelfälschung,
   d) Grenzverrückung.
3. Bestechung, Parteiverrat.
4. Sittlichkeitsdelikte.
   a) Widernatürliche Unzucht,
   b) Liederlicher Lebenswandel und Unzucht,
   c) Blutschande,
   d) Notzucht,
   e) Ehebruch,
   f) Kuppelei,
   g) Konkubinat.

5. Brandstiftung.
6. Raub.
7. Aufruhr und Widerstand gegen die Staatsgewalt.
8. Delikte wider das Leben.
   a) Vergiftung,
   b) Kindstötung,
   c) Aussetzung,
   d) Mord und Todschlag,
   e) Fahrl. Tötung.
9. Körperverletzung.
   a) Leichte Körperverletzung,
   b) Gefährliche Körperverletzung,
   c) Beteiligung am Raufhandel.
   d) Körperverletzung mit Todeserfolg,
10. Diebstahlsdelikte.
    a) Allgemeines.
    b) Einfacher Diebstahl,
    c) Schwerer Diebstahl,
    d) Diebstahl im Rückfall,
    e) Einsteige- und Einbruchsdiebstahl,
    f) Pferdediebstahl,
    g) Feld- und Gartendiebstahl.
11. Vagabundenleben.
12. Unterschlagung.
13. Hehlerei.
14. Jagddelikte.
15. Verbotenes Glücksspiel.

Literaturverzeichnis.

1. Akten betreffs Abführung zur Galeerenstrafe 1774.
2. Betrifft Aufhebung des Juris Asyli 1787.
3. Criminalprozesse, Verschiedene beim Oberhof zu Trier anhängige 1757—92.
4. Einführung einer neuen erspriessl. Folter 1762.
5. Erneuerung der Schöffengerichtsordnung zu Coblenz und Trier 1784.
6. Justizverfassung und deren Organisation 1579.
7. Kriminalakten vom Hofgericht Coblenz 1730/31.
8. Liber sententiarum criminalium zu Trier 1774—1784.
9. Protokolle des Schöffengerichtes zu Trier 1753—1791.
10. Protocollum relationum criminalium 1784—1792.
11. Protocollum Scabinatus 1762—1765.
12. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte: I. Trier. Rudolph-Kentenich. Bonn 1915.
13. Ratsprotocolle. 1662, 1663, 1733.
14. Beyer Heinrich, Mittelrheinisches Urkundenbuch (Regierungsbezirk Coblenz und Trier) 1860.
15. Brunner von Schwerin. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte München-Leipzig 1930.
16. Constitutiones Criminales Caroli V. 1532, cum iure communi collatae notisque brevissimis illustratae. Altdorf 1702.
17. Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts 1892.
18. Frank Reinh., Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 17. Aufl. 1926
19. Hontheim Jak. Nic., Historia Trevirensis Diplomatica et Pragmatica, 1750.
20. Leonhardy Johann, Geschichte des Trierer Landes und Volkes, 1877.
21. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. 1927.
22. Marx J., Geschichte des Erzstiftes Trier. Trier 1858.
23. Müller Edwin, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Überlingen, Diss. 1911.
24. Müller M. F. S., Über das Geschichtliche der Folter und derselben Gebrauch und Mißbrauch bei dem peinlichen Verfahren in dem Kurfürstentum Trier im XVI., XVII. und XVIII. Jahrh. Trier 1831.
26. Osenbrüggen, Das Alemannische Strafrecht im Mittelalter. 1860.
27. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen welche in dem vormaligen Churfürstentum Trier ergangen sind. Bd. 1—3. Düsseldorf 1832.
28. Trierische Chronik 1904—1921.
29. Trierische Heimat 1924 ff.
30. Trierische Heimatblätter 1922/23.
31. Trierische Kronik 1816—1825.

Die Akten und Urkunden zu 1.—11. befinden sich im Staatsarchiv in Coblenz, die übrigen in der Stadtbibliothek in Trier.

Abkürzungen: Rud.-Kent. Literaturverzeichnis Nr. 12.
Lib. Sent. „ Nr. 8.
Pr. Re. Cr. „ Nr. 10.
Pr. Sc. „ Nr. 11.
Schöff. Pr. „ Nr. 9.
Scotti „ Nr. 27.

Einleitung.

Während der Zeit, deren Strafrechtspflege Gegenstand vorliegender Arbeit ist, stand die Stadt Trier unter der Herrschaft der Erzbischöfe und Kurfürsten des Kurfürstentums Trier. Der jahrelange Kampf der Stadt Trier um Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit war im Jahre 1560 durch ein Kammergerichtsurteil dahingehend entschieden worden, daß den Kurfürsten die „landfürstliche Oberkeit" über die Stadt Trier zuerkannt wurde. Trotzdem hatte die Stadt noch einmal Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben, es war 1568 sogar zu einem Waffengang zwischen der Stadt Trier und dem Kurfürsten Jakob von Eltz gekommen. Ein kaiserlicher Befehl hatte die Waffen ruhen lassen und endlich nach 12 Jahren besiegelte ein kaiserlicher Urteilsspruch vom 18. März 1580 das Schicksal der Stadt: „... daß auch ein erzbischof und kurfürst zu Tryer der stadt Tryer rechter herr, ordentliche obrigkeit und landsfürst bishero gewesen und noch sei und von den beklagten (den Ratsmitgliedern der Stadt Trier), auch von ganzer stadt Tryer darfür gehalten und erkennt werden solle; ... und untertanen zu huldigen, allen gehorsam zu leisten auch samt und sonder der erzb. kurf. jurisdiction und hofgericht ohne mittel unterworfen[1])".

Am 24. Mai 1580 erfolgte die offizielle Besitzergreifung Triers durch den Kurfürsten Jakob von Eltz, fortan stand Trier bis zu dem Untergange des Kurstaates unter kurfürstlicher Oberhoheit.

Jakob von Eltz erließ am 13. Juni 1580 eine, bis 1792 in Geltung bleibende, „Stadtordnung für die Stadt Trier", nach ihrem Schöpfer „Eltziana" benannt. Unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen, die durch die Einführung der „Eltziana" in Trier herbeigeführt wurden, gewinnen wir folgendes, noch im 18. Jahrhundert zutreffende Bild der Verwaltungs- und Justizverhältnisse in der Stadt Trier.

Die Kurfürsten hatten ihre Residenz in Coblenz-Ehrenbreitstein; zu Wahrung ihrer Herrschaft in Trier stand an der Spitze

[1]) In Rud.-Kent., S. 525, Trierer Chronik VII, S. 2 ff.

derTrierer Stadtverwaltung, dem Rat, ein kurfürstlicher Stadthalter. Dieser leitete den Rat als Vertreter des Landesherrn, er hatte für eine ordnungsmäßige Instandsetzung der Stadtbefestigung zu sorgen, gemeinsam mit dem Rate war ihm die Verantwortung über die Stadtschlüssel, für das Geleit übertragen.

Der Rat hatte neben seinen Obliegenheiten, die die Verwaltung der Stadt mit sich brachte, das Recht der Bestrafung von kleineren Delikten „welche man leviora delicta nennt und bürgerlicher Züchtigung unterworfen sein". Es heißt in der Eltziana: „in ringern Sachen aber, welche man leviora delicta nennet und bürgerlicher züchtigung unterworfen sind, und also in ungehorsam der bürger und dienstgesind gegen die obrigkeit, ubertretung der ordnungen und polizei, gesäumter huth und wacht, unruhe, schlechte schlägerei, frevel und muthwille in den wein- und andern häußern, auch auf gaßen nachtgeschrei, schlechte gewaltsachen, feldschäden, schelt- und schmähworte zwischen denen gemeinen böffeln und geringen personen und anderen dergleichen fällen, da dieselben in erfahrung bracht, soll unser statthalter, burgermeistere und rath allen fleiß vorwenden, daß die thäter und uberfahrer nach gelegenheit mit burgerlicher einmanung, verhafftung, einer geldstrafen oder in andere weeg der gebühr und mit ernst unnachläßig gestraft, auch burgerliche urpheden genommen werden sollen.. [1])". Eine Ergänzung der zur Strafkompetenz des Rates gehörigen Delikte finden wir in dem „Statutenbuch der Stadt Trier" aus der Zeit 1593–94; wonach der Rat auch: Gotteslästerung, Ehebruch, Uneheliche Beiwohnung, Kuppelei und tätliche Frevel bestrafen durfte. Der Rat scheint aber vielfach von seiner Strafbefugnis keinen Gebrauch gemacht zu haben, denn gerade inbezug der zuletzt genannten Delikte finden wir in den Quellen zahlreiche Urteile, die von dem Trierer Schöffengericht erlassen wurden.

Das Trierer Schöffengericht, bestehend aus 14 Mitgliedern, hatte die hohe Gerichtsbarkeit. Hierzu sagt die Eltziana es sollten, Missethäter, deren Verbrechen Lebens- oder Leibesstrafen, Vermögens-Confiskation oder Verweisung der Stadt oder des Landes nach sich ziehen, nach ihrer Gefangennahme eingesperrt, vernommen und dann „unserm weltlichen gericht[2])" vorgeführt werden. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestätigte Kurfürst Clemens Wenceslaus die hohe Stellung des Trierer Gerichtes, auch Oberhof genannt, in seiner „Scheffen-

[1]) Eltziana, Rud. Kent. S. 83 ff, Scotti I, Nr. 123.
[2]) Schöffengerichtsordnung 16. I. 84.

gerichtordnung". Wir lesen hier in Art. 7, 1.: „Der wichtigste Theil der den beyden Oberhöfen (Trier und Coblenz) anvertrauter Jurisdiction bestehet ohne Widerspruch in der denselben zustehenden Criminal-Gerichtsbarkeit in dem ganzen Land." Richten sollte das Gericht „nach ausweisung der gemeinen beschriebenen rechten und kaiser Carln des fünften ausgangener halsgerichtsordnung[1])". Ein direkter Hinweis aber, daß ein Urteil wirklich auf Grund der Bestimmungen der Carolina ergangen, ist in den Quellen nicht zu finden, auch werden wir in den Ausführungen festellen können, daß der Trierer Oberhof besonders im 18. Jahrhundert eine von der Carolina unabhängige Rechtsprechung ausübte.

Exekutivorgane des Trierer Schöffengerichtes waren der Stadtzender und seine Diener, und bei der Vollstreckung von Todesurteilen der Scharfrichter[2]). In der Stadtzenders-Ordnung von 1664 heißt es: „Dieweilen ein zender vermögs der herren scheffen des churf. weltlichen hochengerichts allhier zu Trier uralter erkanntnuß und weißtumb in criminalischen und civilischen sachen schutz und schirm vor gewalt und ungehorsamb leisten und handhaben solle und das aus hebender gewalt und befehlig sowohl von ihrer churf. gn. als auch statthaltern, bürgermeistern, scheffen und rath zur erhaltung guter policei, handhabung und beschutzung der fromen und guten und zu straf und abschreckung der böser gottloser und ungehorsamen. Es solle ein zender zu solchem effect drei, vier oder nach gelegenheit der sach und zeit mehrere wehrhafte, starke und gerade diener haben, welche von der oberigkeit besoldet werden sollen, mit ihren wehr und waifen gleich wie der zender selbsten stehets bei sich haben und tragen, darnebent auch alle nothwendigen sachen und instrumenten, damit die gewalthaten, ungehorsame und böse handvest gemacht und beigehalten werden bis zur erkanntnuß eines ehrsamen raths oder scholtheißen und scheffen[3])". Auch hatte der Zender die Schlüssel zu den Gefängnissen in Verwahr, und überwachte die Strafvollstreckung.

Anm. Wenn das Trierer Schöffengericht mit „Oberhof" bezeichnet wurde, sollte damit nicht angedeutet werden, daß das Schöffengericht zu Trier als II. Instanz fungierte, sondern es stand lediglich durch seine Besetzung mit rechtserfahrenen Männern über den ländlichen Untergerichten und bei schwierigen Rechtsfragen holten diese seine sog. Advisen ein und vollzogen sie als eigene Rechtssprüche.

Müller, Tr. Heimatblätter S. 9, Scotti, S. 1695.

---

[1]) Elfziana.
[2]) Statutenbuch der Stadt Trier 1593, Rud.-Kent. S. 153.
[3]) Rud.-Kent. S. 210,

A. Allgemeiner Teil.

I. Die Strafe.

Das Prinzip der Vergeltung beherrschte naturgemäß, als ältester und ursprünglicher Strafzweck, auch die Rechtssprechung des Trierer Schöffen-Gerichtes, eng verbunden mit dem Abschreckungsprinzip. In allen Urteilen wird die Strafe mit der immer gleichlautenden Wendung: „... Zu seiner (ihrer) wohlverdienten Strafe und andern zum abschreckenden Beyspiel"[1]) ausgesprochen. Pranger- und Prügelstrafen wurden in aller Öffentlichkeit vollzogen. Neben der hiermit kundgegebenen Absicht, durch die Strafe ganz generell auf die Allgemeinheit abschreckend und warnend zu wirken, suchte man das einzelne Individuum vor ferneren Untaten fernzuhalten, indem man sie zwang an Exekutionen von Todesurteilen teilzunehmen[2]). In dem folgenden Falle, war der Johann W. senior und sein Komplize wegen Diebstählen zum Tode durch den Strang verurteilt worden, „desgl. Johann W. junior wegen derselben Delikte der hinrichtung des Peter K. und seines Vaters Johann W. senior beizuwohnen[3])".

Der Zweck, eine Strafe als Mittel der Sicherung der Bevölkerung vor dem Verbrecher zu gebrauchen, ist teils schon in die Art der Strafe an sich, wie Urphede und Ausweisung, erkennbar, teils von dem Gericht in Fällen, in denen es Personen als gefährlich und „incorribel" erscheinend für ewig ins Zuchthaus schickte[4]), ausdrücklich hervorgehoben. Selbst die heute noch aktuelle Frage, wie man mit einer Strafe zugleich eine Besserung des Gefangenen erzielen und ihm durch eine entsprechende Ausbildung sein späteres Fortkommen erleichtern könnte, beschäftigte schon damals die Richter. Hier ein Beispiel einer Lösung: „Rectum, daß Inquisitin gemäs dem § 9 et 10 der Kreys Pönal Sanction und zwar als eine landgebohrene Bettlerin zur hand Arbeit an zu halten, und zu dem End ins Arbeits und Zuchthaus nacher Koblenz zu schicken... und solang allda zu behalten seye, bis sie ihr brod mit der Hand Arbeit zu gewinnen fähiger geworden seyn wird, wo sie alsdan mit einem glaubhaften Zeugnuß über ihre Auffuhr zu dimittiren wäre[5])". (P. R. C. 17. 9. 1785). So sehen wir alte und neue Ideen und Grundsätze der Rechtsprechung und des Strafvollzuges der Strafrechtspflege in Trier besonders während des 17. u. 18. Jahrhunderts ihr charakteristisches Gepräge geben.

[1]) Lib. Sent. 25. IV. 1778, 4. V. 1781.
[2]) Lib. Sent. 12. XII. 1785, Pr. Re. Cr. 8. X. 1785, Lib. Sent. 21. V. 1781.
[3]) Lib. Sent. 12. XII. 1785.
[4]) Lib. Sent. 12. IV. 1783, 1. III. 1783.
[5]) Pr. Re. Cr. 17. IX. 1785.

Die einzelnen Strafmittel.

1. Die Todesstrafen.

Todesstrafen wurden verhältnismäßig selten verhängt und zwar nur bei schweren Delikten und bei Rückfall. Die Richtstätte und der Galgen befand sich auf der heute noch so benannten Eurener Flur, außerhalb der Stadt auf dem linksseitigen Moselufer. „...forth aber drey abgeführt nach Euren und daselbst mit dem strang vom Leben zum Todt gerichtet worden[1])". Die Beförderung der Delinquenten erfolgte teilweise durch die „Stadt", die diese bis vor die Moselbrücke beförderte, zum andern Teil durch Eurener Wagen die die Verbrecher „am schlagbaum Vor der moselbrucken aufzunehmen und von dannen erst nach der Richtstätten zu führen pflegten[2])".

a) Die Enthauptung, das Hinrichten mit dem „Schwert vom Leben zum Tode", ist neben dem Erhängen die gebräuchlichste Todesstrafe, die hauptsächlich über Mörder [3]) und Totschläger [4]) verhängt wurde, ebenso über die, die die Urphede brachen oder trotz Ausweisung das Land betraten. [5]) Bemerkenswert ist die Tatsache, daß auch Diebe [6]), Fälscher [7]) und Räuber [8]) – ganz im Gegensatz zur sonst üblichen Rechtsprechung – enthauptet wurden, die Strafe der Enthauptung also auch für unehrenhafte Handlungen gebraucht wurde.

b) Das Hängen am Galgen war vorzüglich die Strafe der unverbesserlichen Diebe. Ein solcher war „als ein geflißener und mehrverleumbter Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten [9])". Auch das Delikt der Notzucht [10]) wurde zuweilen mit dem Galgen gebüßt.

c) Die grausame und qualvolle Todesstrafe des Räderns wurde nur über Mörder und Räuber verhängt. Der Verbrecher wurde mit dem „Radt durch Zerstoßung der Glieder vom Leben zum Todt bingerichtet und fürther darauf gelegt [11])". Die Strafe des Räderns scheint in Trier nur in äußerst seltenen Fällen vollstreckt worden zu sein.

d) Über die Anwendung sonstiger, im allgemeinen gebräuchlicher Todesstrafen wie Vierteilen, Ertränken können wir aus den vorliegenden Unterlagen nichts entnehmen. Wohl kannte man die Strafe des lebendig Verbrennens für Zauberey und Hexerey und die damit notwendigerweise in Ver-

---

[1]), [2]) Pr. Sc. 1763.
[3]) Schöff. Pr. 1754. Pr. Sc. 1764
[4]) Lib. Sent. Pr. 1781.
[5]) Pr. Sc. 1763.
[6]) Pr. Sc. 1763.
[7]) Lib. Sent. 1776.
[8]) Pr. Re. Cr. 1781.
[9]) Lib. Sent. 1785, Pr. Sc. 1762.
[10]) Pr. Re. Cr. 1785.
[11]) Schöff. Pr. 1755.

bindung stehenden Delikte der Unzucht und Teufelsbuhlschaft. Da aber die Behandlung der Hexenprozesse, die in Trier dasselbe Bild wie an andern Orten und Städten boten, aus dem Rahmen vorliegender Arbeit ausgeschieden sein soll, erübrigt sich auch die nähere Darstellung der darin verhängten Strafen.

2. Die Leibesstrafen.

Wie bei der Verhängung von Todesstrafen zeigt auch hier das Trierer Gericht eine für seine Zeit bemerkenswerte Milde. Verstümmelungsstrafen, abgesehen von in der Folter zugezogenen Verletzungen, sind unbekannt. Dagegen sind Ruten und Prügelstrafen an der Tagesordnung.

a) Die Prügelstrafen wurden in der Regel nur in Verbindung mit Freiheitstrafen [1]) (Ausweisung, Haft, Kerker, Zuchthaus und Ausstellung am Pranger [2]) angewandt. Der Verurteilte bekam bei „seiner Aufsetzung (Einlieferung) 12 Stockschläge und bei seiner Entlassung auch 12 Stockschläge (oder Ruthenschläge (-streiche)[3]) durch den Profosen [4])" abgemessen. Diese Art der Begrüssung nannte man, auch offiziell in den Urteilen, den „Willekomm". Es scheint Gewohnheit gewesen zu sein, jedem Gefangenen diesen Willekomm zu bieten, gleichgültig ob Mann oder Frau, denn der Willekomm wird in den Urteilen meist nur dann erwähnt, wenn der Verurteilte wegen Krankheit oder Schwangerschaft ausdrücklich „mit dem Willekomm zu verschonen ist [5])"; an einer anderen Urteilstelle ist der Willekomm sogar als „sonsten üblich" erwähnt. Außerdem gab man denen, die der Stadt verwiesen wurden, eine Tracht Prügel auf den Weg mit, indem man sie mit Ruthen (mit dem ‚Ochsenziemer') [6]) fest auspeitschte und dann entließ, oder auch den Delinquenten, „weil er sich nicht führen lassen wollte, hinter einen Waagen, Lasterkarre genannt, gebunden also zur Stadt hinaus peitschte und brandmarkte [7])". Als alleinstehende Strafe stand die Auspeitschung nur auf kleinere Vergehen wie Mundraub, Vagabundenleben, unsittlicher Lebensweise [8]). Die Auspeitschung war sowohl Criminal- als auch ‚in leichterer Form, Polizeistrafe, die auch der Rat neben der Ausstellung an dem Pranger und Stadtverweisung aussprechen

[1]) Pr. Re. Cr. 1785, 1787, Lib. Sent. 1783
[2]) Schöff. Pr. 1754, 1555, 1757, Lib. Sent. 1786, Pr. Sc. 1763.
[3]) Lib. Sent. 1783, 1787, Pr. Re. Cr. 1787.
[4]) Pr. Re. Cr. 1787, Lib. Sent. 1783.
[5]) Pr. Re. Cr. 1785, 1789, Lib. Sent. 1783, 1785, Pr. Re. Cr. 1786.
[6]) Lib. Sent. 1774, Lib. Sent. 1786.
[7]) Schöff. Pr. 1754. Scotti Nr. 429.
[8]) Pr. Re. Cr. 1785, 1786, 1787, 1789.

durfte. „Sollte aber eine verehlichte personn zum drittenmal des ehebruchs halben sträflich erfunden und erwiesen werden, der soll gefänglich angenommen, offentlich am leib ohne halseisen, dar mit ruthen der stadt ausgehauen und ewig verbannt oder aber vor recht gestellt werden [1])". Auf diesem Gebiete, auf dem sich die Strafbefugnis des Oberhofes und die des Rates so eng berührten, kam es natürlich leicht zu Competenzstreitigkeiten. So heißt es in einem Gutachten: „die an ihr vollzogene Straf, da man sie bei offenen Spinnhausthüren auf eine so grausame Art in den Bock gespannet, mit Schlägen gemishandelt, und öffentlich durch die Bettelvögte aus der Stadt geführet habe, übersteige bei weitem die Grenzen der gewöhnlichen kleineren Polizei-Correctionen, sondern sie seye vielmehr eine wahre Criminalstrafe [2])".

3. Die Freiheitsstrafen.

a) Die Stadt- in schlimmeren Fällen Landesverweisung (consilium abenndi) war zwar die leichteste Art von Freiheitsstrafe wurde aber auch regelmäßig als Zusatz-Strafe zu den andern Strafen verhängt. Man suchte sich eben auf diese einfache Art und Weise der verbrecherischen Elemente in seinem Lande zu entledigen. Die Ausweisung war manchmal auf einige Jahre [3]) beschränkt, meistens aber hieß der Tenor: „ ... zu Recht erkannt, daß der Inq. .... und auf Ewig des Trierischen Landes zu verweisen seye [4])".

b) Die Einkerkerung [5]) auch Aufsetzung [6]), Thurmstraf [7]), Bürgergehorsam [8]) genannt, war gebräuchlich für alle leichteren Delikte, gewöhnlich verschärft durch Prügelstrafen, wie z. B. den Willekomm; oder aber auch „sollte der Profoos nach 8 Tagen ebenwohl 15 Ruthenstreich scharf auf den blosen Hintern abmeßen [9])". Die Einkerkerung dauerte je nach Lage des Falles 24 Stunden bis einige Wochen. Der Gefangene wurde „bei Wasser und Brodt aufgesetzt [10])", in Ausnahmefällen sollte dem Gefangenen, wenn es sein Gesundheitszustand erforderte, „ein über den anderen Tag abwechselnde warme Speise" gereicht werden [11]).

---

[1]) Statutenbuch Stadt Trier 1593, Rud. Kent S. 170.
[2]) Nota misc 1789.
[3]) Schöff. Pr. 1754, 1755, 1756
[4]) Schöff. Pr. 1754. 1763. 1757, Pr. Tc. 1764.
[5]) Lib. Sent. 1778. 1784.
[6]) Schöff. Pr. 1754, 1755, 1757, 1768.
[7]) Pr. Re. Cr. 1790. [8]) Lib. Sent. 1783. [9]) Siehe 3–5.
[10]) Lib. Sent. 1783, [11]) Pr. Re. Cr. 1788.

c) Die Dauer der Zuchthausstrafe variierte zwischen einem halben Jahr und Lebenslänge, wiederum durch gelegentliche Prügelstrafen „Verkürzt". Das Zuchthaus oder „Stockhaus" befand sich in Coblenz, wohin auch die von dem Trierer Gericht verurteilten Verbrecher gebracht wurden. Aus den vielen Beispielen, die uns die Quellen bieten, sei dies herausgegriffen, wo das Gericht zu Recht erkennt, daß die Angeschuldigte „als eine dem Staat überhaupt, und in allem Betracht höchst gefährliche Person, auf Ewig in das Zuchthauß zu Koblenz zu verweisen seye [1])".

Zuweilen war für den Verurteilten neben der Einsperrung im Zuchthaus auch eine Arbeitspflicht auspesprochen, es wurde zu Recht erkannt, daß der Inquisit.. ...auf ein oder mehrere, in einem Falle sogar 20 [2]) Jahre zur Arbeit in das „Coblenzer Zucht- und Arbeitshauß [3])" zu condemniren seye. In das Zuchthaus sperrte man in erster Linie die weiblichen Strafgefangenen, während man die männlichen Gefangenen zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere zum Ausbau der Veste Ehrenbreitstein verwandte.

d) Die Verurteilung zur Festungsarbeit [4]), Schanzenstrafe [5]), Zwangsarbeit [6]), öffentlichen Arbeit [7] (ad operas publicas), brachte dem Landesherrn willkommene und billige Arbeitskräfte. Die Länge der Strafzeit umfaßte Zeiträume von $^1/_4$ Jahr bis zu 6, in Einzelfällen sogar 15 Jahre. Wollte man den Angeklagten besonders hart strafen, so verurteilte man ihn dazu, die Zwangsarbeit in „Ketten und Bändern zu verrichten [8])". Die schwere Arbeit verbrauchte natürlich die Kräfte des Gefangenen in verhältnismäßig kurzer Zeit, waren sie aber auch zur Arbeit nicht mehr fähig, zum Soldaten konnte man sie ja immer noch gebrauchen.

e) Man übergab den Strafgefangenen einfach einem fremden Heere [9]). Das Gericht erkannte zu Recht „daß der Jakob K. auf drei Jahre zur öffentlichen Arbeit auf die Veste Ehrenbreitstein und anbey der Churtrierischen Lande auf Ewig zu verweisen, anbey nach Verfluss der 3 Jahre der Kaiserlich-Königlich (Oesterreichischen) oder Preußischen Werbung auf unbestimmte Zeit zum Kriegsdienste zu übergeben [10])".

---

[1]) Lib. Sent. 1783. [2]) Pr. Re. Cr. 86. [3]) Lib. Sent. 1781. Pr. Re. Cr. 1785
[4]) Lib. Sent. 1774, 1785, 1783, 1781, 1776.
[5]) Lib. Sent. 1784. Pr. Re. Cr. 1787, 1790. Scotti Nr. 886.
[6]) Lib. Sent. 1779, 1783.
[7]) Schöff. Pr. 1758. Lib. Sent. 1783. Schöff. Pr. 1767
[8]) Schöff. Pr. 1758. [9]) Lib. Sent. 1783, 1785, Pr. Re. Cr. 1785.
[10]) Lib. Sent. 1785.

f) Die Galeerenstrafe[1]), eine in andern deutschen Städten oder Staaten wohl unbekannte Strafart, war mit das schwerste Los, das einen Verbrecher treffen konnte. Sie bedeutete qualvollen Tod, wenn das Urteil auf 30[2]) und mehr Jahre „Versendung ad triremes[3])" lautete. Wie wir aus den Quellen ersehnen können, wurde die Galeeren-Strafe recht häufig verhängt. Die zur Galeere bestimmten Leute wurden in einigemale im Jahre stattfindenden Transporten[4]) nach Metz gebracht. Genaueres erfahren wir über diese Fragen durch einen Brief des Metzer Kommandanten Calonnu an Baron de Boos de Waldeck, Gouverneur de Trèves:

Metz, 29. Juillet 1773.

J'ai l'honneur de vous prevenir Monsieur que la Chaine des Condamnes à la peine des Galéeres sera rassemblé pour le 8 7bre prochain à Nancy d'ou elle sera conduite au Fort de Marseille. Je vous prie en consequence de vouloir bien faire rendre à Metz pour le 5 du méme mois les Criminelles de l'electorat de Trèves qui doivent subir cette peine.[5])

Die an sich merkwürdige Tatsache, daß eine deutsche Stadt ihre Untertanen zu den französischen Galeeren verschickt, ist wohl damit zu erklären, daß das Kurfüstentum und besonders die Stadt Trier durch gemeinsame Interessen (Handel, Schiffahrt) mit dem benachbarten französischen Bistum Metz eng verbunden waren. Auch stand das Bistum Metz unter der kirchlichen Oberhoheit des Erzbischofs von Trier.

4. Die Ehrenstrafen.

a) Geschah das Auspeitschen öffentlich[6]) und durch den Nachrichter oder Profosen (nicht durch den Bettelvogt, der als ehrlicher Kerl galt[7]), dann hatte die Prügelstrafe auch den Charakter einer Ehrenstrafe, der vor allem Vagabunden und Diebesgesindel unterworfen waren. Ebenso verfuhr man mit Leuten, die unzüchtig waren; das erfuhr auch ein Cath. C., die „wegen so lang betriebener Ohnzucht ein halb Stund lang mit einer Ruth in der Stadt öffentlich ausgesteubt[8])" wurde.

b Meistens ging dem Aussteuben die Ausstellung am Pranger voran[9]) „am gemeinen Halseisen". Der Pranger stand, wie überall üblich, auf dem Markt[10]). Man wählte des-

[1]) Schöff. Pr. 1765. 1770, 1768. Lib. Sent. 1777, 1778, 1781, 1783, 1785.
[2]) Lib. Sent. 1778, Lib. Sent. 1783. [3]) Schöff. Pr. 1768.
[4]) Schöff. Pr. 15. Sept. 1774. [5]) St. A. Coblenz.
[6]) Schöff. Pr. 1754, 1755, Lib. Sent. 1783, Pr. Sc. 1764.
[7]) Schöff. Pr. 1756. [8]) Schöff. Pr. 1754.
[9]) Schöff. Pr. 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1770, 1768. Lib. Sent. 1786, 1776, 1774. Pr. Sc. 1762, 1763. Scotti Nr. 518.
[10]) Der Pranger befand sich nach einer Abbildung in der ortsgeschichtlichen Sammlung im Roten Hause – Markt und Domfreiheit – auf dem Markte.

halb einen solch belebten Platz, weil es ja gerade dem Sinn der Prangerstrafe entsprach, daß möglichst viele Menschen den am Pranger ausgestellten Missetäter sehen sollten, er stand da „zu jedermanns Anschauen[1])".

c) Wollte man dem Publikum das Verbrechen des Ausgestellten näher kundtun, so hing man dem armen Sünder Gegenstände, die in irgend einer Beziehung zu seiner Tat standen, um. So stellte man einen Dieb, der Bleikugeln, eine „hot", eine eiserne Schüppe und anders mehr gestohlen hatte „ein halb stund lang ans Mark Creutz mit Angehängter gesagter hot samt dem noch vorräthigen Sack mit bleyernen Kugeln[2])". Oder in andern Fällen hängte man den Spitzbuben oder Fälschern Schilder mit Inschriften, wie „Gartendieb"[3]) oder „falsche Handschrift[4])" um. Mit dieser Art der Bestrafung erreichte man zweierlei: 1. warnte man das Publikum, 2. strafte man den Verbrecher.

d) Nur im Notfalle, wenn es nämlich im unbedingten Interesse der Allgemeinheit stand, daß der Verbrecher kenntlich blieb, griff man zum Brandeisen.[5]) Das Brandmal tat jedem andern Gericht kund, daß der Gebrandmarkte ein schlimmer Kunde war, demnach fielen dann die Strafen wegen seiner Rückfälligkeit doppelt hart aus[6]).

e) Als weitere Ehrenstrafe ist noch die, unter der Freiheitsstrafe eingehender behandelte Ausweisung zu nennen. Denn diese Strafe nahm dem Stadtbürger doch alle Rechte, die er als Bürger der Stadt Trier genossen hatte, mit der Ausweisung wurde er heimat- recht- und ehrlos, besonders wenn er „in pepretuum relegiert[7])" wurde.

Die Strafe der Amtsentsetzung traf den unredlichen Beamten, der irgend welche Geschenke von den Parteien annahm, die diese in der Absicht machten, „ihn zu ihrem vermeintlichen Behufe günstig zu machen[8])". Ebenso erging es zuweilen Advokaten, Notarien und Prokuratoren, sie wurden mit der Dienstsuspension belegt[9]), andere Beamte wurden von ihrer Stelle „cassiert und zu einer zweijährigen öffentlichen Schanzen-Arbeit mit abgeschnittenen Haaren condemnieret[10])". Man strafte den Verbrecher also nicht nur, indem man ihn seiner Stelle entkleidete und fürderhin für ein solches Amt

[1]) Lib. Sent. 1779.
[2]) Lib. Sent. 1776. [3]) Pr. Re. Cr. 1786.
[4]) Lib. Sent. 1774. [5]) Schöff. Pr. 1754, Pr. Re. Sc. 1762.
[6]) Lib. Sent. 1775. Schöff. Pr. 20. IV. 1757. Pr. Sc. 1762.
[7]) Schöff. Pr. 1754, 1755. Lib. Sent. 1783.
[8]) Scotti Nr. 663. [9]) Scotti Nr. 718. [10]) Scotti Nr. 788.

untauglich erklärte, sondern man stempelte ihn öffentlich durch Abschneiden der Kopfhaare als ehrlosen Menschen.

5. Vermögensstrafen.

Vermögensstrafen wurden den Angeklagten insofern fast in jedem Falle auferlegt, als sie, selbst wenn sie freigesprochen wurden, zur Zahlung sämtlicher Prozeß- und Verpflegungskosten verpflichtet wurden. Die dahin ergehenden Urteile endeten mit folgenden Sätzen: ... Es wurde zu Recht erkannt, daß der Beklagte „sambt Abtrag der Kösten [1])", zu ... „idque sambt Abtrag-[2])", „annebst bei in expensas in solidum [3])". „in alle aufgeloffenen Kosten [4])" „in omnes expensas M. S. (Moderamine Solvo) [5]) „zu verurteilen bzw. zu verfälligen sei. Sodann aber legte man direkte „Geldbußen" auf, so z. B. nahm man 2 Männer „wegen auf der Straße erweckten tumults und dem Ludwig R. ebenwohl mit schlägen zugefügter real-injurien Jeden in fünf Goldgulden Straf[6])". Auch als Ersatzstrafe für leichtere Freiheitsstrafen, wie Ausweisung auf kurze Zeit oder einige Tage Haft, war eine Geldstrafe gebräuchlich. Das Gericht erkannte zu Recht, daß der X wegen ... „ein Jahr lang des Erzstiftes zu relegieren sei oder statt eines jeden relegationis Monaths einen Goldgulden vorlegen sole, sambt Abtrag der Kösten[7])", oder auch, daß derselbe (der Beschuldigte) zu einer „5 tägigen Thurm straf bei Wasser und Brodt zu verweisen, ihm jedoch frei zu stellen sey diese straf mit 10 Ggden zu redimiren [8])". In andern Fällen war wiederum die Geldbuße die primäre Strafe, und nur im Falle, daß der Verurteilte diese Buße nicht entrichtete, trat die als zweite angedrohte Strafe in Kraft, „ ... und falls er die (nämlich 15 Ggden) nicht zu erlegen vermögt, auf ein halb Jahr ad operas publicas nach der Festung Ehrenbreitstein zu condemnieren [9])". Neben der eigentlichen Strafe, wurde dem Verurteilten die Verpflichtung auferlegt, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen [10]), bei Körperverletzungen die Heil- und Pflegekosten, ja sogar etwaigen Verdienstausfall zu ersetzen [11]).

Endlich wäre als Vermögensstrafe noch die Konfiskation des Vermögens oder Teilen desselben zu behandeln. Es heißt [12]):

---

[1]) Lib. Sent. 1777. Schöff. Pr. 1766, 1756, 1755.
[2]) Pr. Sc. 1763.
[3]) Pr. Re. Cr. 1786.
[4]) Lib. Sent. 1785.
[5]) Lib. Sent. 1784.
[6]) Lib. Sent. 1775.
[7]) Schöff. Pr. 1755.
[8]) Pr. Re. Cr. 10. III. 1790.
[9]) Schöff. Pr. 1766.
[10]) Lib. Sent. 1786. Febr.
[11]) Pr. Sc. 1763. Lib. Sent. 19. VIII. 1775.
[12]) Scotti III, Nr. 682.

„diejenigen aber, welche künftig mehr als 6 Prozent Jahreszinsen, oder Zinsen von Zinsen nehmen, sollen, wegen solch unchristlichen Wuchers, nicht nur durch fiskalische Konfiskation des ganzen Kapitals bestraft, sondern auch .." Um die Etwaigen Denuncianten zu ermutigen, versprach man ihnen Verheimlichung ihres Namens und als Belohnung den dritten Teil des konfiszierten Vermögens.

6. Im Zusammenhange mit der Behandlung der verschiedenen Strafarten, sei auch ein kurzer Überblick über die Anwendung der Folter gegeben. Zwar ist die Folter keine Strafe im juristischen Sinne, sondern Beweismittel, war aber praktisch sogar noch grausamer, härter als die meisten Criminalstrafen. Gestand der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht, dann erkannte das Gericht zu Recht, daß der Inquisit „per omnes gradus zu befragen sei [1])".

Eine eingehendere Darstellung der in jener Zeit gebräuchlichsten Art der Folter gibt uns Herr Ober-Appellationsrat Müller, der seinerseits sein Wissen „aus einer Handschriftlichen Anleitung zum gerichtlichen Processe in dem Erzstift Trier" hat [2]):

III. Buch, X. Hauptsstück. § 36. „das Urtheil wird in der gewöhnlichen Gerichtsstube, in Beiseyn des Scharfrichters, allezeit Morgens gegen 9 Uhr verkündigt. Darauf wird dem Inquisiten, mit Vorhaltung der Torturalfragen nochmal beweglich zugeredet, die Wahrheit zu gestehen. Wann alsdann der Inquisit beim Leugnen bleibt, so wird er dem Scharfrichter übergeben, welcher ihn sogleich in die Torturmarter-Kammer führt, auskleidet, und in Gegenwart des ganzen Gerichts (wozu nebst dem Stadtschultheiß und Gerichtsschreiber, zum wenigsten 7 Schöffen erfordert werden, auch durchgehends ein medicus pflegt zugezogen zu werden) die Tortur vornimmt. Dem Urtheile werden die Grade der Tortur nicht beigesetzt; es seye dann, daß der Inqusit zu allen Graden condemnirt wäre und als dann heißtes, daß der Inquisit durch alle Grade der peinlichen Frage zur Geständniß der Wahrheit zu Vermögen; sonsten aber heißt es nur: durch die scharfe Fragen.

§ 37. „Die Tortur besteht also in einer würklichen Marter des Leibes, zu den Graden der alten Folter gehören 1. die Daumenschräuben. 2. der spanische Stifel. 3. das Aufziehen oder der Flaschenzug. Mit diesen Torturen wird beständig fortgefahren in uno continuo: Jeder Grad dauert 15. Minuten, oder eine Viertel Stunde. Zwischen der siebenten und achten

[1]) Schöff. Pr. 12. V. 1766.
[2]) Müller, Seite 12, ff.

Minute jedes Grades wird losgeschraubet; und bei dem Wiederzuschrauben die Zeit genau fortgerechnet, und wenn alsdann der Inquisit jeden 15. Minuten ausgehalten hat, so ist hiemit die Tortur überstanden. Diese alte Folter wird annoch an Weibspersonen und schwachen Leuten durchgehendes adplicirt."

§ 38. „Nach der neuen Tortur wird der Inquisit mit einem besonderen dazu bereiteten Hemde angekleidet; auf eine Bank, welche gegen der Brust eine hervorgehende stachlichte Waltze hat, ausgestreckt, mit Händen und Füßen angeschnüret, und ihm mit Haselgerten zu einem jeden Grad eine im Voraus bestimmte Anzahl Streiche auf den Rücken angemessen, welche Art zu torquiren, billig vor der ersteren den Vorzug hat, weil diese nach Beschaffenheit der Judizien und Constitutionen des Inquisiten kann geschärft und gemindert werden: wobey auch zuweilen, wenn man mit einem boshaften starken Kerl zu thun hat, die sogenannte Präparirung des Buckels mit dem ledernen Heinrich, einem mit Leder überzogenen Fahrenschwanz vorhergeht, dergestalten, daß dem Inquisiten einige Täge zuvor, 20 bis 30 Streiche über den Rücken gezogen werden, wodurch der Buckel aufschwöllt, und nachgehends die Hiebe mit der Haselgerte empfindlicher werden. Bey dieser neuen Folter wird bei einem jeden Grade ein besonderer Tag genommen; weswegen dann auch dieselbe, wenn sie der Scharfrichter recht adpliciret, gar selten ausgehalten wird."

Ganz unsinnig und zwecklos erscheint die Bestimmung, daß der Inquisit, weil sein Geständnis „aus Furcht vor der Marder geschehen sein könnte, er am 3. Tage nach der Folteranwendung verhört werden sollte, „ob er noch dabei (bei seinen Aussagen) beständig bleibe." Denn widerrief er, so schritt man erneut zur Folter. § 42. „Wann nun der Inquisit sein Bekenntniß widerruft, so wird die Peinigung zum andermal wiederholet; ebenso geschieht es auch zum drittenmal, wann der Inquisit dasjenige abermal widerruft, was er in der andern Tortur eingestanden hat. Weiter geht man aber nicht, außer in den schwersten Verbrechen; weil sonsten das Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen, härter fallen würde, als die künftige Strafe seyn mögte." Damit nun kein Inquisit auf den Ausweg verfiele, durch mehrmaliges Geständnis immer wieder die Tortur zu unterbrechen um neue Kräfte zu sammeln, waren die Richter angewiesen strenge zu sein, „weil es nicht schwer ist, die Tortur per intervalla zu überstehen." Hielt der gequälte und gepeinigte Mensch die unsäglichen Martern der Tortur aus, ohne ein endgültiges Geständnis abzulegen, so ließ man ihn nur dann auch ohne

Verurteilung zur Erstattung der Kosten des Verfahrens frei wenn „derselbe nur zufälligerweise in den Verdacht gerathen wäre, ... maßen es die größte Unbilligkeit wäre, einen Unschuldigen auf solche Art zweyfach nach dem bereits ausgestandenen Kerker, noch benebst mit Erstattung der Unkosten zu bestraffen". Nach diesem Anfluge von Milde und Gerechtigkeit, hat wieder die Härte und die Willkür das Wort und so bestimmt der § 43 weiterhin: „Dennoch ist es öfters nöthig, den Inquisiten auch nach überstandener Folter, lebenslänglich in einem Zucht- oder Arbeitshause zu verwahren, oder gar nach abgeschworner Urphede, des Landes zu verweisen; wenn nemlich derselbe ein verwegener Mensch, sehr hart gravirt, und zu befahren ist, daß, wann er auf freyem Fuße seyn würde, ein ferneres oder größeres Unheil anstellen würde."

Einführung einer neuen ersprießlichen Folter. 1762.

Die unter diesem Titel gesammelten Berichte und Referate geben ein genaues Bild der in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Trier neu eingeführten Art der Folter. Nach dem Bericht des zur Instruktion nach Coblenz entsandten Trierer Scheffen Camp war das Verfahren bei der neuen Tortur folgendes:

„Wenn der torquendus (d. h der zur Tortur verurteilte Angeklagte) auf gütliches Zureden nicht gestehen wollte, wurde er durch den Nachrichter in die Marter-Kammer abgeführt, daselbst ausgezogen, nach Beschneidung der Haare „visitirt, ob er nicht aberglaubisches bey sich habe, forth ihme ein gantz neues hembdt und hoosen angezogen". Hierauf kamen die Richter (Stadtschultheis und Scheffen) in die Folterkammer nach und mahnten den „torquendum" nochmals zum Geständnis. War auch dies ohne Erfolg, so wurde er dem Nachrichter übergeben, „welcher selbten auf die folter-banck leget, bindet, dessen leib mit dem hinten ahn der banck befindlichen Zugwerck auseinander spannet, und ihme so forth mit etwas mehr als eines kleinen fingers Dicke hasel ruthen, so zu dem Ende ein oder zwey täg zuvor in Beize gelegen, überzwerg über den rucken in die Gegend, wo die schulter-blätter auf höhren, fünfzig streich und zwar alle auf einen platz so hart abmesset, als der Nachrichter nur aus seinen gantzen Leibs-Kräfften schlagen kan".

Hatte der Beklagte diesen, den 1. Grad der Tortur ohne Bekenntnis überstanden, so wurden ihm seine eigenen Kleider wieder angezogen, sodann wurde er bis zu dem, am dritten

Tage danach stattfindenden 2. Grad der Folter in den Kerker geführt, es durfte ihm aber niemand den Buckel einreiben oder ihm sonst eine Hilfe zukommen lassen, „zweiffels ohn aus der Ursach, damit der Buckel aufschwöllen, und pro 2do gradu desto empfindlicher gemacht werden möge".

Im zweiten Grade erhielt der Delinquent, nachdem dieselben Vorbereitungen wie beim 1. Grade getroffen waren, „nochmals mit denen hasel-ruthen 75 streiche, und zwar mit der nemblichen force, wie in primo gradu abgemessen". Bekannte er noch nicht, so kam er wieder in den Kerker, aber diesmal mußte der Nachrichter den Buckel „schmiehren, daß der Kalte brandt nicht dazu schlage."

Am dritten Tage danach wurde an dem Beklagten der dritte und letzte Grad der Folter vollzogen. Diesmal sollte er noch stärker als in den beiden ersten Graden auseinandergezogen werden, und ihm mit derselben Kraft und auf denselben Platz 100 Streiche gegeben werden.

Eine solche Behandlung konnte natürlich kein Mensch ertragen, und in diesem Sinne bemerkt der Referent des berichtenden Scheffen: „entweder werde der Beklagte mehr gestehen als er wisse, oder unter den vielen, bei dem dritten Grad notwendig ins Fleisch gehenden Schlägen, rasch tot bleiben." Er schlägt deshalb vor: „Pro 1mo, gradu 50 Streich auf dem bock mit dem ledernen henrich, pro 2do gradu — nur — 50 Häselruthen schläge, pro tertio et ultimo gradu ebenfalls nur 50 schläge."

7. Rechtsprechung des Rates.

Zur Vervollständigung des Bildes der Trierer Strafrechtspflege, wollen wir noch die Strafen, die ein „ehrs. rath" der Stadt Trier verhängte, einer kurzen Betrachtung unterziehen. Kleinere Delikte, nach unserer heutigen Rechtssprechung könnte man sie Übertretungen nennen, sollten mit Geldbußen gesühnt werden. So heißt es in der „Ordnung wider das überflüßige zutrinken und vollerei: Es solle auch kein gasthalter, wirth oder andere an einem sonntag oder heiligen tag des morgens, ehe das christliche amt gehalten, keinem burger, einwohner oder dienstverwandten zum getränk zulaßen bei straf eines fl. rotat, es wäre dann, daß einer reisefertig wäre und außer der stadt über waßer oder land wandern oder fahren wollte [1]). Wer einen andern beleidigte, sollte zur Strafe fl. 2 auri geben. Im nicht Beitreibungsfalle der Geldstrafe, „solle er nach gelegenheit der sachen acht oder vierzehn täg

[1]) Statutenbuch 1593. Rud. Kent. S. 196.

mit dem gefängnuß bei waßer und brod gestraft werden [1])". Wir sehen auch hier wieder, wie sich Rechtsprechung des Rates und des Oberhofes teilweise deckten, außerdem verhängte man nicht nur dieselben Strafen, man legte die Verurteilten in dieselben Gefängnisse.

Gemeinsam war auch der Pranger oder Halseisen, so genannt wegen eines eisernen Ringes, den man den Delinquenten als Befestigung um den Hals legte. „Wäre es aber, daß einer über zwei- oder dreimal sich also (mit Fluchen) vergeßen und gröblich versündigen wird, der solle exemplariter am leib mit ausstellung am Pranger oder hals- eisen (an anderer Stelle treffend „ad locum magis infamen" gen. [2]) gestellt und zur stadt ausverwiesen werden [3])". Wir lernen in dieser Strafandrohung zugleich auch noch die Stadtverweisung kennen, über deren Sinn und Anwendung wir schon oben, bei der Behandlung der Schöffengerichtsstrafen gesprochen haben. Als bemerkenswert ist nur folgende Bestimmung anzuführen: „So jemand mißethats halber ewiglich aus der stadt verbannet und sich gelüsten ließe, inwendig nach gedenck von jahren zur verachtung solcher verbannung wiederum ohne geleit, erlaubnuß, wißen und willen eines ehrs. raths in die stadt einflickt, solle dann mit ruthen ausgestrichen werden [4])". (Über Prügelstrafen siehe auch Seite 14).

Gedacht sei noch zweier origineller Strafverfahren, die den Delinquenten weniger körperlich als seelisch trafen, weil die Strafe ihn der allgemeinen Spottlust und der Lächerlichkeit überlieferte. Auf dem Markte befand sich neben dem Pranger auch ein Wasserbassin, das von dem offen über den Markt fließenden Stadtbache, dem Weberbach, durch Aufziehen eines Schiebers gespeist wurde. Mittels eines Brettes, der sog. Wippe [5]), wurden Handwerker und Kaufleute, die andere in Geschäften übervorteilt hatten, in das Wasserbassin geschoben oder geschubt, weshalb man dieser sinnigen Einrichtung den Namen „Schuppe" [6]) gab. Der Spott der Zuschauer würzte dem Delinquenten sein unfreiwilliges Bad und ließ ihn seine Schande doppelt fühlen.

Ein ebenso interessantes Inventarstück des Trierer Hauptmarktes ist das mehrfach erwähnte „Trillhäuschen". Es diente

[1]) Statutenbuch 1593. Rud. Kent. S. 172.
[2]) Statutenbuch 1593. Rud. Kent. S. 170.
[3]) Ratsprotokoll 1733.
[4]) Stat Buch 1593. Rud. Kent. S. 171.
[5]) Rud. Kent. S. 421 u. 441. Tr. Chronik III. S. 59, A. 8. Trierische Heimatblätter S. 15.
[6]) Trierische Heimatblätter S. 15.

der Strafjustiz zur Sühne kleinerer Vergehen, wie z. B. Beleidigungen. Einer Frau, die ihren Schwiegervater, weil er sie mit dem Stock geschlagen, einen „Kappes dieb" genannt hatte, wird angedroht, falls sie sich weiter so unehrerbietig gegen ihre Eltern benehme, werde man sie „in das drillhauß auf offenem mark" setzen [1]). Die Bezeichnung Drillhäuschen weist darauf hin, daß es „gedrillt" d. h. gedreht wurde. Über die Anwendung geben einmal die Akten des Trierer Rates (des gütlichen Verhörs vom 28. August 1662), genauer als diese aber der Bericht über ein in Merzig an der Saar stehendes „Trillhäuschen" Aufschluß. Nach von Briesen [2]) war es „ein um einen 15 Fuß hohen Pfosten beweglicher Käfig von Draht, in welchen der Übeltäter zur Strafe eingesperrt und von der Straßenjugend beliebig gedrillt wurden, indem man das Häuschen in kreisende Bewegung versetzte".

II. Die Strafanwendung.

Allgemeines. Es ist äußerst schwierig, Normen für die Strafzumessung festzustellen, denn die, selbst für gleiche Straftaten, verhängten Strafen sind allzu verschiedenartig und von keinem einheitlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Hier wird ein Dieb trotz „abermahls begangener Diebstälen [3])" nur zu einer 6 wöchigen Kerkerhaft, dort wegen der gleichen Delikte zum Tode durch den Strang verurteilt. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese auffällige Willkür in der Strafzumessung dahingehend erklären, daß die Strafrechtspflege während des hier behandelten Zeitraumes einerseits noch von den strengen Rechtssätzen des Mittelalters und der „Carolina" beherrscht wird, andererseits moderne Anschauungen, daß z. B. eine Strafe nicht nur Vergeltung üben, sondern auch Besserung bezwecken solle, die Gesetzgebung und die Rechtsprechung entscheidend beeinflußten. 1769 verordnete Kurfürst Clemens Wenceslaus „Unter Aufhebung einer im Jahre 1727 landesherrlich erlassenen Deklaration des eigentlichen Sinnes der in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl V. enthaltenen Bestimmung, über das anzuwendende Strafmaß bei denjenigen Delinquenten, welche wiederholte, den Betrag von 5 Dukaten in Gold nicht erreichende Diebstähle ohne erschwerende Umstände begangen haben, – wird die von den

[1]) Ratsprotokolle, 28. 8. 1662, 23. IV. 1663.
[2]) Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig S. 188.
[3]) Schöff. Pr. 1753. [4]) Pr. Sc. 18. VI. 1762.

peinlichen Gerichten zu beachtende Hauptregel festgesetzt: daß in jedem solchen einzelnen Falle es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleibt, mit Rücksicht auf die Individualität des Verbrechers zu beurtheilen, ob zu dessen Besserung noch Hoffnung vorhanden ist oder nicht, und daß, wenn solche Besserung noch wahrscheinlich zu erwarten ist, der Dieb nur extraordinarie, sonst aber unbedenklich an dem Leben zu bestrafen sei [1])". (Ehrenbreitstein den 11. Aug. 1769)

Schon die in der Untergerichtsordnung von 1539, enthaltenen Vorschriften über die Form der Rechtssprechung durchzieht ein wohltuender Zug der Milde und Gerechtigkeit. „Und soll bei setzung frevell und buessen gute bescheidenheit gebraucht und acht genommen werden, ob der bruch oder frevell auß einfallt, bäwrischer unwissenheit, unverstandt herkomme, alssdan der armen leuth entweder gar verschonen, oder doch miltiglich sich erzeigen; wo aber geduchtlicher fürsatz, mutwill oder betrug befunden, alssdan den ernst mehr gebrauchen." „Jedoch soll von den kündlich armen unvermogenden Parteien von nhiemand garnichts gefordert noch genohmen und desto weniger nit gleichmesiger fleihs, muhe und arbeit, umb Gottes willen, alss man ohne das zu tun schuldig, angewendet und der armen sachen für andern gefürdert werde." (J. J. Moser: „Staatsrechts des Churfürstl. Erzstiftes Trier." 1740 (Anhang).

Ganz modern erscheint auch die Tatsache, daß man Gefangene gegen Stellung einer Kaution freiließ [2]). Hier ein solches Urteil [3]): „... inzwischen seye die Inquisitin (pto Veneficii angeklagt) in Ansehung ihrer herannahenden Niederkunft erga Cautionem juratoriam de se sistendo toties, quoties einsweilen der gefänglichen haften zu entlasen. Hierauf ward Inquisitin libero pede Vorgeführt und nach dem das Juramentum de se sistendo toties, quoties wirklich ausgeschwohren, der Haften entlasen." 17. 9ber 1784. So schwankte das Gericht zwischen Milde und Strenge, und wir wollen im folgenden versuchen, wenigstens die, bei der Urteilsfindung ausschlaggebender Gründe für milde und strenge Bestrafung herauszukristallisieren.

1. Der Versuch.

Die unvollendete, im Versuchsstadium stehengebliebene Tat wurde teils als Versuch, teils als selbständiges Delikt behandelt. Das versuchte Verbrechen wurde, wie wir aus Vergleichen mit gleichartigen Tatbeständen vollendeter Delikte entnehmen können, leichter als das vollendete Verbrechen be-

[1]) Scotti Nr. 689. [2]) Pr. Re. Cr. 19. VII. 1786, 7. X. 1785, 7. II. 1787.
[3]) Pr. Re. Cr. 17. XI. 1784.

straft. So trat an Stelle der verwirkten Todesstrafe eine Freiheitsstrafe [1]), Freiheitsstrafen wurden gekürzt [2]). Zum selbstständigen Delikt erhoben sind hauptsächlich die Versuchshandlungen, die auf eine Verletzung des Leibes und des Lebens, sowie des Rechtsfriedens hinzielen; kompetent für ihre Bestrafung ist der Rat, die einzelnen Tatbestände finden wir im Statutenbuch aufgeführt. „So aber einer den andern baußen seinem haus auf freier straßen anlaufen mit bloßem schwert, dolch oder anderen mordlichen waffen und doch nicht schlagen oder verwunden würde, derselbige soll einem ehrs. rath doch nach gestalt der sachen und personen in zwei, drei oder vier fl. rot. strafe verwiesen werden, würde aber einer den andern oder beide sich zugleich verwunden und verletzen oder mit steinen zu einander werfen, derselbe soll dem verwundten nach vorhergehenden verhör, beschaffenheit der Sachen und qualitaet derer personen nicht allein in zehen fl. rot. straf sondern auch dem verwundeten seine schmertzen, scheererlohn und versaumnuß wiederkehren;[3]) ..." (Der vollendete Totschlag wiederum gehörte immer vor das Forum des Oberhofes.) Auch solche Handlungen, die sich unter Umständen als bloße Vorbereitungshandlungen darstellen konnten, wurden mit Strafe bedroht. Das zeigt eine Verordnung aus dem Jahre 1730: „Da die seit wenigen Jahren aufgekommene Tracht der Regen-Tücher oder Failles dazu mißbraucht wird, auf öffentlichen Straßen und Sogar in den Kirchen, unsittliche Absichten und Zwecke zu verdecken und zu erreichen, so wird deren fernere Tragung, aus erzbischöflicher und landesherrlicher Macht, bei 3 Goldgulden Strafe verboten [4]). (Dieses Kleidungsstück der des Frauenzimmer bestand in einem 5–6 Ellen langen und halb so breiten Stück schwarzen, wollenen oder seidenen Zeuge, welches über Kopf und Schultern, diese und den übrigen Obertheil des Körpers verhüllend, getragen wurde.)

2. Die Teilnahme.

Die oft nur in knappen Worten angeführten Berichte und Urteile lassen leider nicht mit Sicherheit erkennen, um welche Teilnahmeformen es sich in den einzelnen Fällen handelt, so auch in vorliegendem Falle, wo der Nikolaus G. wegen Totschlags zum Tode verurteilt wurde, und sein mitangeschuldigter Vater aber, „weilen an gesagtem Todtschlag mit schuld

[1]) Lib. Sent. 18. XII. 1779. 2. VI. 1785.
[2]) Lib. Sent. 4. IX. 1784, 2. VII. 1785.
[3]) Statutenbuch: Rud. Kent. S. 173. [4]) Scotti Nr. 428.

wäre [1])", zum Anschauen der Hinrichtung und zu 6 Jahren Festungsarbeit.

a) Führten mehrere gemeinschaftlich die Straftat aus, so wurden sie als „Mittäter" grundsätzlich gleich hart bestraft [2]). Wenn das Gericht trotzdem nicht über alle Täter dieselbe Strafe verhängte, so liegt das daren, daß, wie schon erwähnt wurde, das Geschlecht und die individuellen Verhältnisse der Täter berücksichtigt wurden, und man auf diese Art und Weise eigentlich erst zu einer gerechten Verteilung der Strafen gelangte [3]) Vor allem suchte das Gericht unter den gemeinsamen Tätern den Urheber und Rädelsführers zu ermitteln, der dann ein besonders strengen Beurteilung seiner Taten sicher sein konnte [4]).

b) Bestätigte er sich dagegen nur als Anstifter, ohne bei der Ausführung des Planes selbst mitzuwirken, dann verfuhr das Gericht recht milde, so erhielt in einem Falle der Täter wegen Diebstahls 6 Wochen Gefängnis, der Anstifter 8 Tage Bürgergehorsam zudiktiert [5]).

Auch der Gehülfe wurde bei weitem nicht so hart wie der Täter bestraft. wobei aber bei der Strafbemessung besonders berücksichtigt wurde, wieviel der Gehülfe zum Gelingen der Haupttat beigetragen hatte [6]). So wurde zu Recht erkannt, „daß beide Vorstehenden Inquisiten wegen dem in der Nacht vom 7. auf den 8. 8ber abhin in der Behausung des Peter F. mittels eingestandenen Schildwacht stehen mitbeförderten... Diebstall... auf 40 bzw. auf 60 Jahre zu den französischen Galleeren zu condemnieren seyen [7]). Noch klarer ist das Verhältnis von Beihülfe zu Haupttat in diesem Falle zu erkennen, wo ein Urkundenfälscher zum Tode durch das Schwert verurteilt wurde, sein Gehülfe aber „weilen boshaft mit schuld und behülflich gewesen, daß der falsche schuldbrief zu stand kommen, und wirklich angebracht worden," nur zu zwei Jahren zur Arbeit auf die Festung Ehrenbreitstein verwiesen wurde [8]).

Die Begünstigung wurde der Beihülfe gleichgestellt, die Strafen für diese Delikte waren also gleichlautend. Die harte Bestimmung, daß derjenige, der dem Verbrecher nach der Tat Schutz und Unterstützung angedeihen lasse, mit der Strafe des Täters zu belegen sei, war in Trier, abgesehen von besonders schwierig gelagerten Fällen, nicht mehr in Kraft. An

[1]) Lib. Sent. 21. V. 1781.
[2]) Lib. Sent. 17. VII. 1785.
[3]) Lib. Sent. 12. XI. 1785.
[4]) Lib. Sent. 12. XII. 1785.
[5]) Lib. Sent. 17. V. 1787.
[6]) Lib. Sent. 2. III. 1776.
[7]) Lib. Sent. 5. VII. 1783.
[8]) Lib. Sent. 2. IX. 1776.

ihre Stelle waren mildere Gesetze getreten, die es mit Geldstrafen bewenden ließen [1]). Aber „Item da auch jemand wäre, der unsern zendern oder seinen dienern einigen gefangenen abdränge oder entwältige, derselbe soll in gleiche straf mit dem freveler oder gefangenen ... verfallen sein [2])". Genannt sei auch noch folgender Fall, der ebenso als Beispiel für die Bestrafung der Beihülfe wie der Begünstigung gelten kann, „Item da einer unzüchtige thaten in seinem haus gestatte und dazu hülf mit schlemmen, demmen, freßen, saufen, nachts beherbergung und aufhaltung junger, leichtfertiger leut, dadurch auch dieberei, verkuppelung den eltern, verwandten, wein, brod und anders entstünde, sollen ebenmäßig wie oben gestraft oder zum rechten verwiesen werden [3])".

3. Strafmilderungs- und Minderungsgründe.

a) Reue und Geständnis. Das Geständnis der Tat durch den Angeklagten befreite diesen vor allen Dingen vor der peinlichen Frage, der Folter, die den Angeklagten oft schwerer als die eigentliche Strafe traf. Ob der Angeklagte durch freiwilliges Geständnis sich sonstige Erleichterungen in der Strafzuwendung oder im Strafvollzug erringen konnte, ist aus den Quellen nicht zu ersehen, es ist aber im Hinblick auf die allgemein gebräuchliche Rechtssprechung anzunehmen.

b) Das Alter. Jugend und Alter waren Faktoren, denen die Richter besonders Rechnung trugen, der Jugend, weil sie dem Vebrecher die Gelegenheit zur Besserung geben wollten, dem Alter, weil sie den greisen Missetäter aus Barmherzigkeit schonen wollten. „Es wurde zu Recht erkannt, ... in Rücksicht seines Alters und seiner Krankheit mit vorgemelter wohl verdienter Todtes straf zu verschonen, indessen aber doch mit einer lebenslänglichen Kerkerstraf zu belegen seye [4])". Der jugendliche Verbrecher, dessen Haupt dem Strange verfallen, erhielt eine Freiheitsstrafe [5]); in andern Fällen setzte man die Dauer der Freiheitsstrafen „für diesmal in Erwegung seines minderjährigen Alters und Verführung [6]) herunter.

c) Krankheit des Beklagten konnte die Strafe als unangebracht erscheinen lassen und eine Strafumwandlung herbeiführen, wobei dahin gestellt bleiben mag, ob diese Strafumwandlung aus Rücksicht für den Delinquenten oder im Hinblick

---

[1]) Scotti Nr. 429. [2]) Statutenbuch, Rud. Kent. S. 174.
[3]) Statutenbuch, Rud. Kent. S. 172.
[4]) Lib. Sent. 12. IV. 1783.
[5]) Pr. Re. Cr. 8. 10. 1785. Lib. Sent. 28. X. 1780.
[6]) Lib. Sent. 1. III. 1783.

auf seine Arbeitsunfähigkeit erfolgte, wie z. B. in folgendem Falle, in dem berichtet ist, „daß nemblich inquisitus beständig ins Leydt fiele, folglich auf der Galeere nicht würde angenohmen werden, mithin a regimine Centoriali geforderten Bericht, in quam poenam die dem inquisiten ahndiktierte Galeeren Straff zu permutieren referente B. Rtum daß inquisit statt der Galeeren Straff prästita urphede in pepetuum zu relegieren)".

d) auf besondere körperliche Zustände, wie Schwangerschaft nahm man einmal insofern Rücksicht, als man die Inquisitin „wegen ihrer Schwangerschaft mit dem Willekomm verschonte," zum andern dadurch, daß man ihr während dieser Zeit und auch nachher kräftigere Kost als den andern Gefangenen verabreichte [3]).

e) Ersetzte der Schuldige freiwillig den angerichteten Schaden, dann war das Gericht gerne bereit, größtmöglichste Milde walten zu lassen [4]). Ebenso, wenn der Geschädigte auf jeglichen Schadenersatz verzichtete. „Es wurde zu Recht erkannt, daß vorstehender A. wegen dem Joh. Joseph Z. kurzhin geständlich gestohlenes Geld in Rücksicht, daß derselbe ihm den dadurch erlittenen Schaden aus eigenem Antrieb geschenkt hat, für diesmal zur wohlverdienten ... auf 14 Tage mit wasser und brodt einzukerkern seye [5])".

f) Strafmindernd wirkte die Bestimmung, daß die vor Fällung des Urteils erlittene Kerkerhaft angerechnet werden konnte. Das Gericht scheint in reichem Maße von dieser Befugnis Gebrauch gemacht zu haben, wie aus der Fülle der Beispiele zu entnehmen ist [6]). „Dan ferner zu Recht erkannt, daß erwehnter mit angeschuldigter ... zwar wohl verdienet habe noch einige Wochen eingekerkert zu werden, wegen den aber wirklich ausgestandenen Kerker mit ferneren Einkerkerung und Bestrafung für diesmal zu verschonen seye [7])." Aber ganz so großzügig zeigte sich das Gericht nicht immer, und der Moritz M. mußte sich trotz der „Rücksicht der schon zweimal ausgestandenen Haften noch zu einem ferneren drei Wochigen Gefängniß" bequemen [8]).

In vielen Fällen läßt sich gar nicht feststellen aus welchen Gründen das Gericht den Angeklagten mildernde Umstände zubilligte, in den Akten lesen wir lediglich, daß der Inquisit

[1]) Schöff. Pr. 8. II. 1766. [2]) Lib. Sent. 1. X, 1785.
[3]) Pr. Re. Cr. 23. X. 1750. [4]) Lib. Sent. 9. 6. 1780.
[5]) Lib. sent. 4. VII. 1778.
[6]) Pr. Re. Cr. 9. I. 1790. Lib. sent. 8. III. 1783. 3. VI. 1780. Pr. Re, Cr. 8. X. 1785.
[7]) Lib. Sent. 2. III. 1776. [8]) Pr. Re. Cr. 8. III. 1788.

wegen mildernder Umstände, aus bewegten Ursachen, den in actis enthaltenen Umständen zu leichteren, als eigentlich verwirkten Strafen verurteilt wird [1]). Wir erkennen aus allem immer wieder das rühmenswerte Bestreben des Trierer Gerichtes, durch genaue Beachtung der Umstände und der Persönlichkeit des Täters ein gerechtes Urteil zu fällen.

4. Strafschärfung- und Erhöhungsgründe.

a) Zur Nachtzeit begangene Verbrechen galten als besonders strafwürdig, weil der Täter den Frieden der Nacht nicht achtete, und sich die Wehrlosigkeit des schlafenden Bürgers in feigster und gefährlichster Weise zu Nutze machte. Aus diesen Gründen wurde selbst die Strafe des Erhängens für die nächtlichen Missetäter für angemeseengehalten [2]).

b) Der rückfällige und gewohnheitsmäßige Verbrecher konnte bei seinen Richtern auf keine Milde und Gnade rechnen. Wer trotz Wahrnungen und Strafen keine Besserung zeigte und immer wieder auf irgend eine Art mit den Gesetzen in Konflikt geriet, wurde als incorribel und staatsgefährlich entweder hingerichtet oder lebenslänglich eingesperrt [3]). Der Angeklagte wurde wegen, „den schwehren allschon vorhin an ihm vorgenohmen wordenen Züchtigungen ungeachtet, offenbar geäußerter incorrigibilitaet" zum Tode verurteilt und dann zu lebenslänglichen Kerker begnadigt [4]).

c) Gemeinschaft und Freundschaft mit Vagabunden, Bettlern und sonstigem herrenlosen Gesindel erregte immer stärkstes Mißtrauen bei den Richtern. Der Bekämpfung der Landstreicher- und heimatlosen Diebsbanden galt die besondere Aufmerksamkeit der Trierer Gerichtsbehörden. Das beweist auch die churfürstliche Verordnung vom 4. September 1748, die „Poenal-, Sanction und Verordnung wider das schädliche Diebs-, Raub- und Zigeuner-, sodann herrenlose Jauner-, Wildschützen- auch müßig und liederliche Bettelgesindel [5])". Bei der Gefährlichkeit dieser Banden für die gesamte Öffentlichkeit, fiel die Tatsache, daß der Angeklagte in, wenn auch nur losen Beziehungen zu solchen Banden stand, erheblich strafschärfend und straferhöhend ins Gewicht [6]). So wurde

[1]) Lib. Sent. 17. VI. 1778. Lib. Sent. 1. III. 1783.
[2]) Lib. Sent. 17. XII. 1785.
[3]) Schöff. Pr. 16. VI. 1753. Lib. Sent. 8. VII. 1778. 1. III. 1783. Lib. Sent. 3. V. 1783. 7. II. 1785.
[4]) Lib. Sent. 12. IV. 1783. [5]) Scotti Nr. 522.
[6]) Lib. Sent. 25. IV. 1778, 1. X. 1785, 23. XII. 1777, 8. II. 1786, 10. X. 1775.

der Hans G. „wegen seines fortgesetzten vagabundischen Lebens und mit anderm Diebischen Gesindel gepflogenen Umgangs" sogar zu einer längeren Festungsstrafe verurteilt[1]).

5. Strafausschließungsgründe.

a) Schuldlosigkeit bedingte Straffreiheit. Der Angeklagte mußte durch Zeugen seine Unschuld beweisen; gelang ihm dieser Beweis nicht, dann schritt man zur Folter [2]). Ertrug er diese durch alle drei Grade, ohne sich zu dem ihm vorgeworfenen Delikt zu bekennen, so nahm man seine Schuldlosigkeit an und sprach ihn zwar frei von dem auf ihm ruhenden Verdacht, entließ ihn aber nur selten ohne ihn doch noch nach Zahlung der Kosten des Prozesses und abgeschworener Urphede des Landes zu verweisen [3]). Hier bewahrheitete sich der Spruch: „Semper aliquid haeret." So wurde gegen den N. N. zu Recht erkannt, daß er „nach eingenohmenen Zeugenkundschaften, geführter Defension, auch erstandener peinlicher Frage, zu absolvieren, gleichwohlen aber in die seinetwegen aufgegangenen Defensions- und Atzungs-Kösten zu verweisen, forth nach ausgeschwohrener Urphed zu dimittiren seye [4])".

b) Freistätten, Kirchen, Klöster und Stifte besaßen ein Asylrecht. Gelang es dem Verbrecher, sei es vor oder nach seiner Ergreifung und Verurteilung, sich in den Bering einer „Freiheit" zu flüchten, so war er dem Arme der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen und stand unter dem Schutze des zugehörigen geistlichen Consistoriums. Die durch das „ius asyli" bedingte Rechtsunsicherheit veranlaßte den Oberhof des öftern zu Eingaben beim Landesherrn, die eine Einschränkung und sogar Abschaffung des Asylrechtes anstrebten. Im folgenden sei ein Streit zwischen dem Oberhof und dem Karmelitterkloster bezüglich der Auslieferung eines Verbrechers kurz wiedergegeben.

In der Eingabe des churfürstlichen Oberhofes in Trier an den Churfürsten heißt es u. a.: „Den Martin Moritz Müllern von der Lieger Mühl haben wir den 16. dieses wegen mit seiner Stieftochter Margareth geständlich ofters getriebenen Ehebruch und Blutschand, wie auch wegen gebrochenen Urphed auf 10 Jahre zu den französischen Galeeren und auf ewig der Chur-Trierischen Lande verwiesen, als aber derselbe nach eröffnet gewesenen Urtheil im Rückführen zum Kerker entsprungen und in hiesiges Karmelitter Kloster flüchtig ward;

[1]) 1ib. Sent. 1. III. 1783. [2]) Lib. Sent. 1774.
[3]) Lib. Sent. 27. VI. 1781, 28. XII. 1782, 5. XI. 1774, 10. II. 1776.
[4]) Lib. Sent. 5. XI. 1774.

so ersuchten wir hiesiges Erzbischofliches Consistorium unss denselben aus gesagten Kloster wieder verabfolgen zu helfen, zumahlen nicht zum Todt verurtheilet worden wäre. Und da wir nun vom gedachten Consistorium... zur Antwort erhielten, daß derselbe des Asyli zu genießen hätte, ... von daraus das Generalvikariat ihn dem Oberhof nicht wiederum verabfolgen laßen wollte, weilen in Gemäßheit der Kirchen Gesetzen der Verbrecher sich des iuris asyli zu erfreuen hätte, und da ihme, dem Vikariat, von einer diesen Grundsätzen widrigen Observanz nicht wissig, so wäre es gemüssigt gewesen, den gemeinen Kirchen Gesätzen nachzuleben [1])." Eine Aufhebung des Asylrechtes erfolgte durch die Verordnung Clemens Wenceslaus vom 13. Oktober 1788: „Bei der bereits am 2. Juli 1784 landesherrlich geschehenen Abschaffung der auf der Desertion früherhin gehaftet habenden Todesstrafe, soll das sonst übliche Recht der Freistätte in Kirchen, Klöstern und andern Orten wegfallen, und werden sämtliche Kirchen- und Kloster Vorsteher, unter Androhung willkürlicher Strafe, angewiesen, die an gemeldete Orte sich flüchtenden Deserteure nicht in Schutz zu nehmen, sondern dieselben an das beorderte Regiments-Commando oder an die weltliche Obrigkeit „bei der äussern Pforte" zu überlassen [2])".

6. Begnadigung.

Das Recht der Begnadigung stand nur dem Churfürsten zu, das Trierer Gericht hatte lediglich das Recht, eine etwa in Frage kommende Begnadigung anzuregen [3]). Lautete das Urteil auf Tod, so hatte der Oberhof sogar die Pflicht, dem Churfürsten von dem Falle in Kenntnis zu setzen. „Vor der Exekution eines Todes-Urtheils muß der Oberhof zu Trier, gleich jenem zu Coblenz, an den Churfürsten selbst, in dessen Abwesenheit aber an die churfürstliche Regierung, unter Anzeigung des begangenen Verbrechens und der per majora oder per unanimia erkannten Todesstrafe, berichten, und die Antwort abwarten [4])." Hatte der Beklagte mit seinem Gnadengesuche Erfolg, so verkündete das Gericht das neue Urteil, das den Gefangenen begnadigte. Es wurde zu Recht erkannt, daß der Sebastian T. „auf 15 Jahr und zwarn aus bloßer Gnade Sr Kurfürstlichen Durchlaucht höchst welche die Strafe

[1]) 20. Sept. 1783, St. A. 1 C 8196.
[2]) Scotti Nr. 853.
[3]) Lib. Sent. 12. IV. 1783, Pr. Re. Cr. 8. X. 1785.
[4]) Scotti Nr. 417.

des Schwerdts mildest nachgelasen zur Französischen Galleer gebracht werden solle [1]". Eine, einer Begnadigung in ihrer rechtlichen Wirkung gleichkommende Einwilligung in einen ursprünglich gegen die Gesetze verstoßenden und deshalb strafwürdigen Zustand befreit in folgendem vereinzelt dastehenden Falle den Übeltäter von der Strafe: „Gegen die pto incestos in primo gradu affinitatis commihsi Angeklagten wurde zu Recht erkannt, daß inquisiten in Rücksicht der von Rom aus erhaltener Dispensation und wirklich eingegangenen Ehestands von fernerer Straf frey zu belasen seyen. [2]"

7. Einfluß persönlicher Verhältnisse.

a) Bürger und Fremde. Der eingesessene Bürger wurde im Vergleich zu dem landfremden Vagabund und Landstreicher, aber auch dem fremden Kaufmanne und Besucher erheblich milder als dieser bestraft, auch ging man bei ihm etwas sparsamer mit der allgemein gebräuchlichen Ausweisung um. Bei der Verhaftung von Fremden machte man nicht viel Federlesens. Der Verhaftung eines Bürgers mußte entweder der Rat oder der Schöffenstuhl zustimmen. „Aber die fremden, zukommenden personen mag unser statthalter ohne erkändtnuß in Haftung nehmen laßen, und soll solches burgermeistere, scheffen und rath oder den burgermeistern, unbenommen sein [3]."

b Auf Weiber nahm das Gericht einmal insofern Rücksicht, als es bei ihnen schon mal auf den Willekomm verzichtete, zum andern, indem die Weiber zu öffentlichen Arbeiten nicht herangezogen wurden [4].

c) Die Geistlichkeit unterstand einem besonderen geistlichen Gericht, dem erzbischöflichen Offizialatgerichte (dem geistlichen Justizsenat errichtet 1791) dessen Kompetenz die geistliche Jurisdiktion, Zwangsanwendung und Strafbefugnis umfaßte [5].

d) Bei der Strafzumessung kannte der Oberhof keine Unterschiede wegen hohen oder niederen Standes, wegen Reichtum oder Armut der angeklagten Personen, allen wird gleichermaßen Recht gesprochen. Dagegen fällt uns etwas gegenteiliges in der Rechtsprechung des Rates auf. „Insofern jemand den andern mit fäusten schlagen, mit füßen tretten oder

[1]) Pr. Re. Cr. 31. III. 1781.
[2]) Lib. Sent. 28. VI. 1780.
[3]) Eltziana. Rud.-Kent. S. 81.
[4]) Pr. Re. Cr. 29. I. 1785. Lib. Sent. 1. X. 1785. Pr. Re. Cr. 11. I. 1786.
[5]) Scotti, Anhang S. 1694 ff.

haar rupfen und den gar übermacht, er hätte recht oder unrecht, und doch nicht besonders verletze, wann solches von zweien schlechten personen, soll der thäter einem ehrs. rath zur buße einen fl. rot verfallen sein, geschehe es aber von einem oder beiden so von guter achtung oder mit einigem befehl versehen, so soll die straf nach achtung derer personen und der that etwan größer geschätzt werden, den er beleidiget, die iniurien samt kosten und schaden abzutragen schuldig sein [1])".

e) Die Juden nahmen in Trier eine Sonderstellung ein, die durch zahlreiche Verordnungen eingehendst geregelt und begrenzt war [2]). Wohl hatten sie einen eigenen Gerichtsstand vor dem Rabiner, aber „Alle Malefizsachen, als Hurerei, Ehebruch, Mord, Diebstahl, Veräterei, und was dergleichen in die Peinlichkeit einschlagende Verbrech- und Übeltaten belangt," mußten vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden [3]). Die Juden hatten in Trier nur dann Heimat- und Wohnrecht, wenn ihnen dieses ausdrücklich in Form des landesherrlichen „Geleits [4])" verliehen wurde. Dieses Geleit konnte der Landesherr nach Belieben auf heben und die Juden ausweisen. [5]) Wer von den Juden nach dem noch im Lande betroffen wurde, stand „außer dem Schutze der Gesetze" d. h. er war „nebst Hab und Gütern der Verfolgung und Plünderung binnen Grenzen des Landes" preisgegeben [6]). Auch der Handel der Juden unterstand besonderer Aufsicht. Die Judenordnung von 1723 befahl u. a. in dem Kap. „Von gestohlenen und andern den Juden zu kaufen oder zu verhandelen verbotenen Sachen": Die Juden sollten mit Dieben verdächtigen Personen keine „Gemeinschaft oder Kummerschaft" treiben und waren verpflichtet, wenn sie irgend etwas von gestohlenen Sachen erfuhren, dies sogleich der Obrigkeit anzuzeigen „bei Verlust ihres Geleits und schwerer Straf". Sollten ihnen aber kirchliche Gegenstände zum Kauf angeboten werden, so waren sie unter Androhung von Leibes- und Lebensstrafen gehalten, den Verkäufer anzuzeigen und nach Kräften zu einer Verhaftung zu helfen [7]).

Ein grelles Schlaglicht auf die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der Juden wirft folgender Bericht: „... sind die

[1]) Statutenbuch, Rud. Kent. S. 173.
[2]) Scotti Nr. 180, 387, 191, 215, 220. 256, 362, 707, 757.
[3]) Judenordnung 1723. Rud. Kent. 3635.
[4]) Judenordnung 1723. Rud. Kent. 3624. Scotti Nr. 103, 124, 128, 143. 162, 180, 191, 220, 256, 387.
[5]) Scotti Nr. 124. [6]) Scotti Nr. 143.
[7]) Judenordnung 1723, Rud. Kent. 5630 ff.

beklagten und inhaftirte Juden M. Offenbach, I. Korma und J. Gräbgen beygeführt, ihnen die Urthel more specto publicirt, forth aber drey nach Euren abgeführt und dasselbst mit dem strang Vom Leben zum Todt gerichtet worden. M. Offenbach ließ sich vor seiner Hinrichtung taufen, die beiden andern starben als verstockte Juden, mithin dem Nachrichter post exemptionem empfohlen und fern von den Christen an das äußerte Ende des Galgens aufgehangen worden... und daselbst wohl festzumachen, damit sie von denen Juden oder andern Spitzbuben nicht herunter gestohlen werden möchten[6]).“

[6]) Pr. Sc. 29. July 1763.

Besonderer Teil.

Die einzelnen Delikte und ihre Bestrafung.

Wegen der besseren Übersicht und Vergleichsmöglichkeit mit den Strafbestimmungen der „Carolina", deren Rechtsätze ja grundlegend sein sollten für die Rechtsprechung des Trierer Gerichtes, behandeln wir die einzelnen Delikte in der Reihenfolge, in der sie in der „Carolina" angeführt sind.

1. Die Gotteslästerung, Eidesdelikte.

Die Gotteslästerung, sowie das Fluchen und unehrerbietiger Gebrauch heiliger Namen waren Delikte deren Bestraftung in der Hauptsache dem Trierer Rat zufiel. Es heißt im Trierer Statutenbuch: „Gottes lästerungs, schwüre und fluchens straf. So jemand, er seie jung oder alt, groß oder klein, entweder mit wein beladen oder sonst aus bösem, hitzigen gemüth oder auch durch böse gewohnheit wider die zehen gebote Gottes böse, ungewöhnliche flüche oder schwüre tun würde, als bei Gottes kraft, macht, alle mächtigkeit oder bei unsers herrn und seeligmachers Jesu Christi sacramenten, martir, leiden, wunden, fleischs blut, bei der mutter Gottes und leiben heiligen oder dergl. fluchen oder schwören wird, derselbe solle nach gestalt und größe der übertretung, und je größer die person geachtet, je höher gestraft werden an gut, ehren oder geld und leib, wie ein ehrs. rath gelegenheit der sache erfinden und beduncken werden, billig sein und, so er die geld straf nicht zu geben vermag, mit waßer und brod eine zeit lang gefänglich gehalten werden. Wäre es aber, daß einer über zwei- oder dreimal sich also vergeßen und gröblich versündigen wird, der solle exemplariter am leib mit austellung am pranger oder hals-eisen gestellt und aus der stadt verwiesen werden.

Der oder diejenigen, so einen falschen eid thäten, welches kundig und offenbar wäre, sollen vermöge der rechten gestraft werden [1])".

a) Der Meineidige galt als ehrlos und wurde deshalb auch zur Ausübung amtlicher Funktionen für unfähig erklärt. In dem

[1]) Rud. Kent. S. 169.

Urteil „Ca Notarium Joh. Pet. G. wurde zu Recht erkannt, daß vorstehender P. Angeschuldigter wegen begangenem Meineid ihm zur wohlverdienten Strafe und andern zum abschreckenden Beyspiel seines Notariats zu entsetzen, und annebst auf ein halb Jahr Arbeit auf die Veste Ehrenbreitstein zu verweisen seye.") In leichteren Fällen begnügte sich das Gericht damit, den Angeklagten für kurze Zeit einzusperren, es hieß: „pto perjurii Inquisitus wäre zu einer 8 tägigen Einkerkerung bei Wasser und Brod zu verweisen[2])" oder gar „pto perjurii Inquisitus zwar in Ansehung des bereits ausgestandenen Kerkers mit fernerer Straf zu verschonen, gleichwohlen in omnes expensas zu verfälligen seye[3])".

b) Wer die Urphede brach, verwirkte für ewig das Recht, sich in den Trierer Landen aufzuhalten. „Rtum daß Inquisit wegen gebrochener Urphed deren Chur Trierischen Landen auf ewig zu verweisen...[4])". Meistens wurde auch noch auf eine Prangerstrafe erkannt[5]). Wer sich weigerte, Urphede zu schwören, den strafte man mit allerschwersten Mitteln. „... weil Inqusit wiederspenstig mit Händen und Füßen geschlagen, geweigert Urphede zu schwören... forth dem Nachrichter anbefohlen seines Ambtes zu verrichten, soforth denselben gebunden, an den Pranger geschleifft, angeschlossen, nach einer halbstund aber, wie die Sentenz enthielt, wiederum losgemacht... [6])", sodann wurde er auf ewig der Stadt verwiesen. Kehrte ein Ausgewiesener ohne Erlaubnis zurück, so war er den gleichen Strafen unterworfen, wie derjenige, der die Urphede gebrochen hatte, zwischen Bruch der Urphede und verbotener Rückkehr machte das Gericht keinen merkbaren rechtlichen Unterschied[7]).

(Wir übergehen aus schon oben erwähnten Gründen die Delikte der Zauberei, Hexerei und ähnliches).

2. Fälschungsdelikte.

a) Auf Münzverbrechen und Vergehen stand vornehmlich Festungsarbeit, der Hersteller und auch derjenige der falsches Geld in den Verkehr brachte, „ausgab", wurden gleich schuldig

---

Urphet, Urpheda. Urphede ist eine eidliche Erklärung und Versprechen, daß man sich nicht rächen wolle; es war oft eine Art von Vertrag, oft aber eine bedingte Gnade, die zu ihrem Zweck hatte, jede vindicta privata zu beseitigen (Siehe Hontheim II. S. 839). Die Urphed-Formel lautete... „de non vindicando carcere nec poenam dictatam..." Lib. Sent. 18. IV. 1775.

[1]) 29. Xber. 1784. Lib. Sent.
[2]) Pr. Re. Cr. 10. VI. 1789.
[3]) Pr. Re. Cr. 2. V. 1789.
[4]) Pr. Sc. 16. VII. 1763.
[5]) Schöff. Pr. 10. VII. 1754.
[6]) Schöff. Pr. 25. X. 1754.
[7]) Lib. Sent. 1. X. 1785.

befunden. Es seien zwei Urteile wiedergegeben. „In pto: Untersuchung Ca. M. M., L. B. sodann J. B. pto. Münzverfälschung und resp. Ausgebung wird aus dem vorliegenden Untersuchungsverfolg hiemit zu Recht erkannt, daß vorstehende p angeschuldigte wegen eingestandener Müntz Verfälschung und Ausgebung zu ihrer wohlv.... und zwar der L. B. auf 3 Jahre, der J. B. auf ein Jahr und der M. M. auf ein halbes Jahr zur Arbeit auf die Festung Ehrenbreitstein zu verweisen seyen[1])." In folgendem Falle hatte der Angeklagte falsches Geld nur in den Verkehr gebracht. „Inquisitionssachen Ca J. C. pto falso moneto inquisiten, wird hiemit zu Recht erkannt, daß vorstehender Inquisit wegen vielen von ihm inquisiten ausgegebenen falschen Müntzen, ihm zur wohlverdienten Strafe..., auf 6 Jahr lang auf die Veste Ehrenbrtst zur Arbeit zu condemnieren seye[2])". Wir bemerken hier, wie der Oberhof unter Außerachtlassung der Carolina, statt der Strafe des Feuertodes lediglich verhältnismäßig kurze Freiheits-Strafen verhängte.

Sonstige Fälschungs- und Betrugsdelikte wurden je nach Art und Schwere des durch sie angerichteten Schadens geahndet, Pranger, Freiheitsstrafen, Todesstrafen wechselten sich ab, unter ihnen nahmen naturgemäß die Freiheitstrafen den Vorrang ein. da sie je nach Lage des Falles variiert werden können.

b) Wegen einfacher Urkundenfälschung – „wegen begangenem falso in Veränderung seines Vor- und Zunamen" – wurde der Inquisit B. auf ein Jahr zur Festungsarbeit nach Ehrenbrtst. condemniert[3]). In andern leichteren Fällen, auch schwerer Urkundenfälschung, begnügte das Gericht sich damit, den Inquisiten, für kurze Zeit – 8–14 Tage – bei Wasser und Brod einzukerkern[4]), zuweilen auch an den Pranger zu stellen und dann auszuweisen. „Ca Juden Michel M. aus dem Maar bei Trier Inquisiten wird zu Recht erkannt, daß vorstehender Inquisit wegen eines zu belast des Peter J von S ausgekünsteltem falschen schuldscheines und dabei gebrauchter Arglistigkeit ihm zu wohlverdienter... nach vorher ausgesprochener Urphed ein stund lang auf hiesigen öffentlichen Markt zu stellen, demselben ein Schild mit der Inschrift: falsche Handschrift: alsdan an den Galgen (Kragen) zu hangen und derselbe hernächst auf 4 Jahr lang der Chur Trier Landen zu verweisen seye[4]".

---

[1]) Lib. Sent. 9. VI. 1781 [2]) Lib. Sent. 9. 6. 1781.
[3]) Lib. Sent. 24. 9. 1783.
[4]) Lib. Sent. 9. 12. 1775, Pr. Re. Cr. 7. I. 1776, Pr. Re. Cr. 7. 6. 1788.

Aus den in den Quellen vorliegenden Fällen schwerer Urkundenfälschung seien die charakteristischsten kurz wiedergegeben. In folgendem Falle hatte X Schuldscheine zu seinen Gunsten ausgestellt und sie mit dem Namen irgend welcher Dritter als seiner Schuldner unterzeichnet. Seine Komplizen Jakob D. und Jakob L. hatten auf diese falschen Schuldscheine Darlehen aufgenommen. Bei der Verhandlung erkannte das Gəricht zu Recht. daß ..., weilen er Angeschuldigter (Jak.D) eine Capitalsumme auf eine vorgebliche Obligation, derer Falschheit er leicht wissen mögen und sollen, zu Empfangen sich unterfangen hat, ihme zur wohl Verdienter strafe... auf 6 Jahre auf die Veste E. zur öffentlichen Arbeit zu condemniren seye[1])". Jak. L. hatte außerdem „auch als Schuldner von andern Obligationen sich selbst gerirt und verstellet" (auf diese falschen Obligationen lieh nun X Geld) und wurde „auf 15 Jahre auf die Feste E. zur öfftl. Arbeit" verurteilt[2]).

Ähnlich ist auch folgender Fall gelagert, in dem auch wieder schwere Urkundenfälschung in Idealkonkurrenz mit Betrug begangen wurde, nur handelt es sich um eine öffentliche Urkunde. „... Ca Niclas S zu Recht erkannt, daß vorstehender Angeschuldigter wegen mit ohnersetzlichem grossen Schaden errichtet wordenen falschen Schuldscheinen, welche falschlich so gemacht worden, als wenn von dem Gericht zu Wehlen gefertigt worden wären, ihm zur ... mit dem Schwerd vom Leben zum Todt zu richten seye[3])".

War dagegen der angerichtete Schaden gering, so ließ das Gericht Milde walten und trotz „ausgeübter Erbrechung und Verfälschung gerichtlicher Akten" beließ es das Gericht „für diesmal" bei einer Festungsstrafe von 2 Jahren[4]). So auch hier, wo die Angeklagten „wegen zweyen vom M zu Ausfertigung gerichtlicher Obligationen bey Gericht (zu Zell) vorgebrachten falschen Güther Abschätzungsscheinen, und hierin von den drey Iquisiten geständlich verübten Fälschungen," der 1. auf zwei Jahre zur Festungsarbeit verurteilt wurde, die beiden andern „in rucksicht auf den bereits ausgestandenen Kerker" mit fernerer Strafe verschont wurden, wenn sie den angerichteten Schaden wieder ersetzten[5]).

Als letztes Beispiel der Strafen für Fälschungen ganz allgemein sehen wir uns noch jenen Fall an, in dem „Ca Inquisitam pto Stellionatus" zu Recht erkannt wird „daß vor-

[1], [2]) Lib. Sent. 19. XI. 1783.
[3]) Lib. Sent. 2. IX. 1776.
[4]) Lib. Sent. 16. IX. 1775.
[5]) Lib. Sent. 9. VI. 1780.

stehende p ang. wegen ihrer vielfältig getriebenen Betrügereyen, als eine dem staat überhaupt, und in allem Betracht höchstgefährlichr Person zu... auf Ewig in das Zuchthaus zu Koblenz zu verweysen seye[1])".

c) Übereinstimmend mit der in der Carolina festgesetzten „Straff der Fälscher mit Maaß, Waag, und Kaufmannschafft" ist die für Weinfälscher angedrohte Strafe: Zur ferneren Verhütung der, oft gesundheitsgefährlichen Weinverfälschungen, wird verordnet, „daß Niemand, wer es auch seye, sich unterfangen solle, an denen Weinen eine Verkünstelung, Vermischung oder Verfälschung zum Betrug deren Käufer, es bestehe worin es auch immer wolle, im geringsten vorzunehmen, sondern daß die Weine, wie solche in ihrer Natur, durch verliehenen göttlichen Segen, eingeherbstet worden seynd, allerdings belassen bleiben sollen." Entgegenhandlungen sollen mit Confiskation der Weine, mit Verlust der Bürger und Zunft-Rechte, Ehre, Haab und Gut und, dem Befinden nach, an Leib und Leben gestraft werden[2])."

2. Die Grenzverrückung, die gemäß dem Art. CXIV der Carolina „peinlich am Leib" bestraft werden sollte, wurde einer Verordnung aus dem Jahre 1743 nach zu urteilen mit Geldstrafen belegt: „Nachdem sich schon geraume Zeit hindurch hin und wieder im Erzstifft geeußeret, und wahrgenommen worden, daß ein oder andere grundbegierige Ackers und Bauers-Leuthe sowohl als deren Dienstbotten und Pflugs-Knechte, bald hier bald dort, diesem oder jenem Nachbarn und Confinanten, theils aus gewissenloser Grundbegierlichkeit, theils aus pur strafbaren Muthwillen, oder auch dann und wann unterlauffender Fahrläßigkeit, in ihren Feldern, Stückeren und Aekkeren eine, zwey, drey und mehrere sogenannte Furchen, ab-, auch ja gar die Marcken hin und wieder höchst straffbar ausackeren, fort dadurch viele Strittigkeiten täglich entstehen könnten:... Befehl hiermit – Daß Erstlich der- oder diejenige, so sich hierinnen inskünfftig vergreiffen würden, jedesmahl in eine herrschaftliche Straff, und zwar in so viel Goldgulden, als Furchen sich abgeackert befinden werden, der aber gar einen Markstein auszuackern sich erfrechen dörffte, in 6 Goldgld... zu nehmen sey[3])".

---

[1]) Lib. Sent. 24. XII. 1783.
[2]) Scotti Nr. 528, 20. IV, 1750.
[3]) Scotti Nr. 498. 22. I. 1743.

3. Bestechung, Parteiverrat.

Ein, dem Art. CXV der Carolina entsprechender Tatbestand ist in den Quellen nicht gegeben. Aber in Anlehnug an diesen Art. sei folgender Strafandrohungen Erwähnung getan. .... Bestimmt: 1. daß derjenige, welcher einen Rath, Richter oder sonstige Justizbehörde, mit Geschenken zu seinem vermeintlichem Behufe günstig zu machen suchen wird, durch diese Handlung seines Rechtes verlustig und platterdings sachfällig erklärt werden, dagegen derjenige Beamte oder dasjenige Mitglied einer Justizstelle welcher oder welches ein solches Geschenk annimmt, dadurch völlige Amtsentsetzung und Erstattung an die Armen verwirckt haben soll; und daß 2. Derjenige, welcher Behufts Erreichung seiner Anstellungs- oder Gnaden-Gesuche ein Geschenk geben wird, solcher Gnade gänzlich verlustig werden soll[1]).“

Gegen die unlauteren Machenschaften der Advokaten und ähnlicher Leute, die durch Anreizen zu aussichtslosen Prozessen ihren Klienten lediglich das Geld aus der Tasche stahlen, wandte sich die Verordnung vom 28. Juli 1775, in der es heißt: „Die den verderblichen Prozess-Geist nährenden, gesetzwidrigen Handlungen der Advokaten, Notarien und Prokuratoren, – welche, durch Mißbrauch ihres Amtes, die durch drei rechtskräftige Urtheile entschiedenen Streitigkeiten der Partheyen fortzusetzen suchen-, sollen mit der Strafe der Dienstsuspension belegt werden [2])“.

4. Sittlichkeitsdelikte.

a) Unter den Sittlichkeitsdelikten wurde die „widernatürliche Unzucht“, wie die Carolina sagt: „Unkeuschheit, so wider die Natur beschicht“, besonders schwer, aber doch nicht mit dem Tode (Carolina) bestraft. So wurde gegen den Jakob M zu Recht erkannt: „daß vorstehender Inquisit wegen einer zu dreimalen zu Casel und Auw mit einer stutte gewagter schandthat ihm zu wohlverdienter Straf... auf 10 Jahre zu den französischen Galleeren nach vorläufig zu schwehrender Urphed zu verweisen seye[3])“.

b) Gegen diejenigen, die durch ihren sittenlosen Lebenswandel oder sonst sehr verdächtigen Benehmens in sittlicher Hinsicht zu Ärgernis und Klagen Anlaß gaben, wandte man meistens die Strafen des Einkerkens, des Prangers mit an-

[1]) Scotti Nr. 663. 5. III, 1768.
[2]) Scotti Nr. 718. 21. VII, 1776,
[3]) Lib. Sent. 29. V. 1774.

schließender Ausweisung an[1]). Man hoffte so die Stadt von den unsaubern Elementen befreien zu können. Daß diese Bemühungen des Trierer Rates und des Oberhofes keinen durchschlagenden Erfolg zeitigten, läßt sich unschwer aus den zahlreichen, in dieser Beziehung ergangenen Verordnungen und Urteilen schließen. Im Trierer Statutenbuch 1593-94 heißt es: „... Es solle auch niemand von leichtfertigen frauenspersonen geduldet werden, die unzucht und ihre buhlschaften öffentlich treiben, in der stadt und unter ehrbaren leuten sitzend, damit die frommen weibern, burgers kindern und andern mägden nicht böße exempel geben, sonden ausgewiesen werden...[2])". Eine Verordnung aus dem Jahre 1745 belehrt uns, daß sich das sittliche Niveau seit dem Ende des XVI. Jahrh. kaum gehoben hat: „... verordnet daß

1. Falls in Zukunft ein Weibs-Bild mit Soldaten, Studenten, Handwercks-Purchen oder anderen ledigen Mans-Personen einen allzugemeinen, freyen und verdächtigen Umbgang zu unterhalten befunden würde, alsdan jegliches Theil von beyden (auch ohne wirklich verübter Unzucht) fürs erstemal in ein Goldgulden fiskalischer Straff oder zweitägiger Einthurmung bei Wasser und Brod; (im Wiederholungsfalle sollen schwerere Strafen verhängt werden).

2. Werden die nächtlichen Zusammenkünften und gemeinsame Viehe Huthen beyderlei Geschlechts, als welche zu dergleichen liederlichen Lebens-Wandel gar zu nahe Anlaß geben, unter 2 Goldg. fisk. Straff, oder 4 ja gestalten Dingen nach mehrtägiger Einthürmung mit Wasser und Brod abereins verbotten...

6. die fleischliche (auch nur eintzig-mahlige) Anlassung aber unter 8 Goldg. oder 15tägiger Thurmstraff mit Wasser und Brod allerdings verbotten.

7. wan diese und dergleichen Schand-Thaten wiederholter außgeübt werden dörfften, gegen die Uebertrettere nach Zahl und Schwäre ihres Verbrechens auch die Straffen geschärffet, und dieselbe durch offene Kirchen-Bußen beschimpffet, auch, da es die Umbstände erforderten, sogar des Orths und Lands verwiesen werden sollen[3])."

Einige aus derselben Zeit wie vorstehende Verordnung stammende Urteile sollen die damaligen Verhältnisse näher beleuchten z.B.: Rtum daß die coinquisitin Catharina C. aber wegen

---

[1]) Schöff. Pr. 23. IX. 1754, 22. I. 1755, 4. IV. 1755, 25. VI. 1757, 24. XII. 1768, Lib. Sent. 1. II. 1783, 11. VII. 1781, Lib. Sent. 9. VIII. 1783.
[2]) Statutenb. St. T. Rud. Kent. S. 168 ff.
[3]) Scotti Nr. 508. 5. IV. 1745.

solang mit dem Niclas G betriebener Ohnzucht ein halb Stund lang mit einer Ruth in der Stadt öffentlich auszusteben und demnach annoch auf Drey Wochen lang bey Wasser und Brodt aufzusetzen[1])". Oder: „Rtum daß p Beklagtin ihrer theils mit eigenem Leib getriebener Ohnzucht auch gethaner Verführung anderer Weibsleuthen hiezu ihr zur wohlverdienten ... ein halb Stund lang ahn Pranger zu stellen, mit Ruthen fest auszuhauen und auf ewig zu verweisen[2]).

Auch schwerere Freiheitsstrafen konnten den treffen, der trotz aller Verwarnungen sich zu keinem ehrbaren Leben bekehren ließ. So erkannte das Gericht zu Recht, daß: „vorstehende Inquisitin wegen ihrem bisherigen vagabondischen Lebenswandel wie auch öfters getriebener Unzucht ihr zur wohlverdienter... auf 2 Jahr zur Arbeit in das Zuchthaus zu Coblenz zu verdammen seye[3])".

c) Die Höhe der „Straff der Unkeuschheit, mit nahen gesipten Freunden". richtete sich nach dem Grade der Verwandtschaft oder Verschwägerung, in dem die Täter zueinanderstanden. Während „Johann Z. und Elisabeth S. pto incestus Inquisiten" lediglich mit 4 bezw. 2 Wochen Einkerkerung bei Wasser und Brod bestraft wurden[4]), verwies man den Peter E. „wegen getriebener Blutschand und einfacher Ehebruch mit seiner Schwägerin..." auf ein Jahr zur Arbeit auf die Veste Ehrenbreitstein[5]).

In einem Falle, in dem der Tatbestand des 1. Satzteiles des Art. CXVII. der Carolina „So einer Unkeuschheit mit seiner Stieftochter... treibt" erfüllt war, erging folgendes Urteil: „In p: Untersuchung Ca Martin H. und dessen Stieftochter M. Karin... zu Recht erkannt, daß vorstehender Martin H. wegen mit seiner gedachten stief Tochter wiederholter getriebenem einfachen Ehebruch und incestus, ihm zur wohlverdienter... auf zehn Jahre auf die französischen Galleeren, und annebst auf ewig der Kurtrierischen Lande zu verweisen, desselben gedachte stieftochter aber auf ein Jahr ins Zuchthaus nachher Coblenz zu verdammen, jedoch mit dem Willekomm zu verschonen[6])".

d) Über die Bestrafung der Notzucht läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen, da hierzu die Unterlagen zu mangelhaft sind. Die Strafen schwanken zwischen kurzer Freiheits-

[1]) Schöff. Pr. 23. IX. 1754.
[2]) Schöff. Pr. 25. VI. 1757, Pr. Re. Cr. 3. I. 1789 wegen unzüchtigen Lebenswandel zu 24 stündiger Einkerkerung.
[3]) Lib. Sent. 11. VIII. 1781.
[4]) Pr. Re. Cr. 6. IX. 1786.
[5]) Lib. Sent. 13. VI. 1782.
[6]) Lib. Sent. 16. IX 1783.

strafe und Todesstrafe. „Ca Matthias H. pto. Stupri violenti inquisiten wurde zu Recht erkannt, daß vorstehender Inq. wegen geständlich getriebener Unzucht zu einer wohl. .... noch 4 Wochen bey Wasser und brodt aufzu Kerkern, demselben sofort bei seinem Eintritt und Austritt jedesmal 15, und nach 8 Tägen ebenwohl 15 Ruthenstreich vom Provosen in Gegenwart des Stadtzendern scharff auf den blosen Hintern ab zu meßen, und diesem nach Inquisit auf ein Jahr zum Zuchthaus zu Coblenz zu condemniren seye[1])." Die Todesstrafe des Erhängens traf den Peter M., „pto furtorum et Stupri violenti Inquisiten", der „an dem Galgen mit dem Strange vom Leben zum Tode" gerichtet wurde.

e. Der Ehebruch wurde noch Ende des 16. Jahrhunderts zu den „Leviora delicta" gerechnet und unterstand der Strafgewalt des Trierer Rates. U. a. heißt es in der „Ordnung und straf des ehebruchs und unehelicher Beiwohnung": Ein ehemann oder eine ehefrau, wenn sie im ehebruch öffentlich und beweißlich betretten oder sonsten kundig gemacht, der oder dieselbigen sollen erstlich gefänglich angenommen und vierzehn tag mit waßer und brod büßen und alsdann, ehe sie heraus gelaßen, zwanzig fl. auri zur straf geben oder aber um schand und schmag seiner kinder und freund, damit das gefängnuß erlaßen, sich mit einem ehrsamen rath vergleichen[2])."

Bei Rückfall war eine Strafablösung durch Geld nicht mehr möglich, die Strafe wurde auf „vier Wochen Turm bei Wasser und Brot" erhöht, außerdem waren 50 fl. auri zu entrichten. „Welcher das geld nicht zu geben, solle sonsten die stein oder kretzen nach erkänntnuß eines ehrs. raths öffentlich umtragen. Mehr so ein lediger sich mit einer ehefrauen vermischet und dasselbe kundig, sich selben beschwätzen oder angeben, ist er ein burger oder burgers sohn, solle gleich einem ehemann laut voriger ordnung gestraft werden, ist er aber nicht burger, solle getänglich angenommen und nach gehabter buß in brod und waßer, wenn er ausgelaßen, entweder 15 fl. auri zur straf oder der stadt auf ein ziel jahre nicht zu gebrauchen verwiesen werden[3])."

Später ist das Schöffengericht für die Bestrafung des Ehebruchs, und auch, wie wir noch festellen werden, der Kuppelei und ähnlicher Delikte zuständig, auch werden die verhängten Strafen härter. Ein Urteil aus dem Jahre 1754 be-

[1]) Lib. Sent. 9. VIII. 1783.
[2]) Pr. Re. Cr. 15. I. 1785.
[3]) Statutenbuch, Rud. Kent. S. 170 ff.
[4]) Statutenbuch, Rud. Kent. S. 170 ff.

stimmt: daß inquisit wegen sein, mit der coinquisitin betriebenen Ehebruchs ein halb stund lang an Pranger zu stellen und auf ewig des Erzstiftes zu verweisen, letzt bemeldete coinquisitin aber, weil ohnverheiratet, wegen mit dem inquisiten betriebener Ohnzucht auf ewig des Erzstiftes zu verweisen, idque sambt Abtrag[1])." In einem andern Falle wurde die Inquisitin wegen Ehebruchs „eine Stund lang mit einer Ruthen in der Hand öffentlich exponiert, und annoch sex Wochen lang bei Wasser und Brod aufgesetzt[2])". Auch diese Strafen scheinen noch nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt zu haben, denn um 1780 verhängt der Oberhof über Ehebrecher sogar mehrjährige Festungs- und Zuchthausstrafen.

So z. B.: „In p Untersuchungssache Ca Anna Marg. G. pto adulterii Inquisitin, wird aus dem bis hiehin gepflogenen Inquisitionsverfolg hiemit zu Recht erkannt, daß vorstehende Inquisitin wegen mit dem Johann M. geständlich oft getriebenen Ehebruch zu ihrer wohlv. Strafe und andern zum abschreckenden Beyspiel auf ein Jahr in das Coblenzer Zücht- und Arbeitshauß zu condemniren und abzuführen seye (sambt Kösten[3])". Heinrich L. und Susanne V. wurden „wegen geständlich begangenem einfachen Ehebruch" auf ein Jahr auf die Veste Ehrenbreistein bezw. ins Zuchthaus nach Koblenz verschickt[4]). Bedeutend schwerer und schärfer war die Strafe die den Jakob T. und die Barbara S. „pto adulterii duplicis" traf. Es wurde zu Recht erkannt, „daß Inquisit Jakob T wegen begangenem und eingestandenem doppelten Ehebruch und geführten vagabondischen Leben ihm zur wohlv.... auf 2 Jahr zur Arbeit auf die Veste Ehrenbreitstein und nach ausgestandener Strafe auf ewig der Trierer Kurlanden, die Inquisitin aber wegen begangenem und eingestandenen nemblichen Laster des Ehebruchs auf ein Jahr zur Arbeit ins Zuchthauß zu Coblenz zu verweisen seyen[5])".

f) Auch für die Bestrafung der Kuppelei war zunächst der Rat competent. Im Statutenbuch lesen wir in der „Ordnung wider die kuppelerei":

„Alle kuppeler und kuppelerinnen, so fromme töchter, söhne, eheweiber und ehemänner zusammentreiben und kuppelen oder aufenthalten und das kundig und beweißlich wäre, die sollen gefänglich angenommen und der geschicht nach ans hals-eisen gestellt, darnach der stadt verwiesen oder sonst am leib gestraft werden". Folgender Abschnitt entspricht dem Kapitel CXXII der Carolina: „Wo auch vatter

[1]) Schöff. Pr. 12. Juni 1754.
[2]) Schöff. Pr. 22. I. 1755,
[3]) Lib. Sent 4. May 1781.
[4]) Lib. Sent. 27. X. 1781.
[5]) Lib. Sent. 13. III. 1784.

oder mutter, bruder oder geschwister so leichtfertig wären, daß sie ihre eigene Kind, eheweiber oder schwestern verkoppelten und den pfaffen oder andern leichtfertigen personen um einigen gewinn oder nutzen zugestelleten, dieselbige sollen ans recht verwiesen und darnach gestraft werden[1])".

Welche Strafen später der Oberhof wegen Kuppelei verhängte, ist nicht festzustellen, da keinerlei Urteile oder Berichte, in denen die Kuppelei ausdrücklich behandelt ist, vorliegen. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß das Gericht die Kuppelei und ähnliche Straftaten unter dem Ausdruck „Ohnzucht", „Unzucht" oder „Unzucht und liederlicher Lebenswandel" u. ä. zusammenfaßte. So erging auch 1730 eine Verordnung, die sich ganz allgemein gegen alle die richtete, deren Lebenswandel in sittlicher Hinsicht nicht einwandsfrei zu sein schien. Es wurde verordnet: ... „Daß dieser (der Schultheiß) dergleichen verdächtige und liederliche Personen sofort wegweisen, im Wiederertappungsfall aber an den Pranger stellen, oder dem Befinden nach an die Laster-Karre spannen resp. nach ausgeschworener Urphede, des Landes verweisen lassen soll[3])...".

g) Ein vereinzeltes Beispiel über die Bestrafung des Konkubinats finden wir in einem Urteil vom 12. 9ber 1785: „Ca Elisabeth R und Christina H. wurde zu Recht erkannt, daß vorstehende Angeklagten wegen ihrem vagabundischen und Diebstahls verdächtigen Lebenswandel und Anhang mit anderem diebischen Gesindel überhaupt, und besonders weil: Elisabeth R. mit dem Johann W. ins 2 Jahr als dessen Beischläferin unzüchtig gelebet auf 4 Jahre ins Zuchthauß, Christine H. mit dem jungen W. eine Zeitlang als dessen Beischläferin gelebet auf 2 Jahre ins Zuchthauß zu verweisen seyen[4])".

5. Brandstiftung.

Brandstiftung sollte nach Art. CXXV der Carolina mit dem Feuertode bestraft werden: „Item, die boshafftigen überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden." Eine Bestrafung wegen Brandstitung ist in den vorliegenden Quellen nicht erwähnt, wohl aber zwei Fälle, in denen sog. „Brandbriefe" gebraucht wurden. Es handelte sich

[1]) Statutenbuch, Rud.-Kent. S. 168 ff.
[2]) Lib. Sent. 11. VIII. 1781, Schöff. Pr. 25. VI. 1757, 4. IV. 1755.
[3]) Scotti Nr. 429. 17. VI. 1730.
[4]) Lib. Sent. 12. XI. 1785.

hier um den Tatbestand des § 254 StGB. entsprechende Delikte. Merkwürdig ist die gänzliche Verschiedenheit der verhängten Strafen. Ein Urteil des Schöffengerichtes aus dem Jahre 1756: „Rtum daß Inqusit wegen verfertigten und gebrauchten Brand-Bettel-Briefe und vagabundich Lebens ein $^1/_2$ Stund ahn Pranger zu stellen und in perpetuum auszuweisen[1])". Dagegen lautete das gegen Mathes F. ergende Urteil: „Ca Mathes F. pto gelegten Brandbriefen, Rtum una nimia, daß Inquisit mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt zu richten seye[2])".

6. Raub.

Raub wurde grundsätzlich mit Enthauptung geahndet[3]), hin und wieder wurden aber die Übeltäter zu, wenn auch sehr schweren Freiheitsstrafen begnadigt. Hier ein solcher Fall: „...Hiemit zu Recht erkannt, daß beide vorstehende Inquisiten wegen einem unterm 10ten X ber lezt verfloßenen Jahrs gegen Abend an dem Anton B von Gerolstein auf dem Feld unten am Frantzenberg in den Hecken und Fußpfad zu Waldkönigen zu geständlich ausgeübten gewaltsamen Raub zu ihrer wohlverdienten..., und zwarn der Valentin K. auf 20, der SebastianT aber auf 15 Jahr und zwarn aus bloßer Gnade Sr Kurf. Durchlaucht höchst, welche die Strafe des Schwerdts mildest nachgelasen zur Französischen Galleer gebracht werden sollen[4])".

7. Aufruhr und Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Über die in den Art. CXXVII – CXXIX behandelten Delikte: Straff derjenigen, so Aufruhr des Volks machen; Straff derjenigen, so böslich austreten; Straff derjenigen, so die Leut böslich befehden, ist aus den Quellen wieder nichts zu ersehen. Zu erwähnen wäre höchstens in diesem Zusammenhange die „Ordnung wider die, so gewalt und tätliche frevel brauchen". In ihr heißt es: „Es solle kein burger noch einwohner der stadt Trier bei tags oder nachts von jemand, er sei burger oder nicht, jung oder alt, klein oder groß, hausen in seinem haus, kram oder gadem vergwaltigt oder überlästigt werden, es seie mit ausforderung, überfallung mit auflaufung oder aufstoßung der thüren oder mit hauen, stechen, verwundung, mit steinen zum haus einwerfen oder einschießen mit büchsen etc. sonder in seinem haus aller gefahr frei sein; wer dawider freventlich handeln würde, solle

[1]) Schöff. Pr. 5. XI. 1756. [2]) Pr. Re. Cr. 11. III. 1786.
[3]) Schöff. Pr. 14. III. 1758. [4]) Pr. Re. Cr. 31, III. 1781.

in peen der rechten verfallen sein, wie solches von alters und bißhero wohl hergebracht worden und von ihro churf. gn. gnädigst zugelaßen, damit der stadt und ihrer burgerschaft ihre herbrachte stadtfriede und burgerliche freiheit gehalten werde)".

In gleichem Sinne bestimmte die „Eltziana": „da aber jemand auch sein Haus aufbrechen, aufstoßen oder auflaufen würde, ob er sonst gleich keinen Schaden gethan, solle er doch solcher gewalt sachen wegen ernstlich mit dem thurn oder sonst am leib und dazu dieser stadt und aller unser landschaft und gebithe verbannet oder nach gestalten dingen an leben gestraft werden[2])."

8. Delikte wider das Leben.

a) Art. CXXX der Carolina behandelt die Strafe derjenigen, „die mit Gifft, oder Venen, heimlich vergeben." „Wer" heißt es, „jemand durch Gifft oder Venen an Leib oder Leben beschädigt, ist es ein Mannsbild, der soll einem fürgesetzten Mörder gleich, mit dem Rad zum Tod gestrafft werden. Thät aber eine solche Missethat ein Weibsbild, die soll man ertränken, oder in andere Wege, nach Gelegenheit vom Leben zum Tod richten." In Gegensatz zu dieser Strafandrohung stellte sich das Trierer Gericht in einem Urteil vom 2. 9ber 1782[3]). Das Urteil erging auf Grund starker Verdachtmomente. Wann eine Verurteilung auf Grund eines Verdachtes erfolgen konnte, müssen wir, da in den Quellen nichts Gegenteiliges zu ersehen ist, aus den Bestimmungen der Carolina entnehmen. Art. XXXVII sagt: „Item, so der Verdacht überwiesen wird, daß er Gifft gekaufft, oder sonst damit umgangen, und der Verdachte mit dem Vergifften in Uneinigkeit gewest,....., das macht ein redlich Anzeigung der Missethat, er könne denn mit glaubigen Schein anzeigen, daß er solch Gifft zu andern unsträflichen Sachen gebraucht hätte oder brauchen wollen..." Folgend das Urteil: „Ca Anna R. und Veronoca S. wird hiemit zu Recht erkannt, daß vorstehende Inquisiten und zwar die erstere wegen eines sich zugezogenen starken Verdachts, ihrem Ehemann Matthias R. durch einen Pfannen Kuchen Gift beigebracht zu haben auf zwei Jahre ins Zuchthauß zu Coblenz, jedoch mit Verschonung des üblichen Willkomm, sofort die andere, weilen sie sich einer der ersteren hierzu geleisteten

[1]) Statutenbuch, Rud. Kent. S. 173 ff.
[2]) Eltziana, Rud.-Kent. S. 83 ff. (Sontheim III, S. 136 ff, Scotti I Nr. 123).
[3]) Lib. Sent. 2. XI. 1782.

beyhülfe ebenwohl verdächtig gemacht, gleichfalls auf zwei Jahre in erwehntes Zuchthauß zu verweisen seyen[1]).

b) Die Kindstötung, nach der Carolina ein Verbrechen, das die Todesstrafe nach sich zog, fand in Trier eine mildere Beurteilung, nur in Einzelfällen wurde auf Todesstrafe erkannt. Zwar hören wir in einem Bericht aus dem Jahre 1764: „Legebatur rescriptum... inhalts dessen Ihro Churf. Gnaden der Justiz deren Lauff belassen, worauf dan sogleich der pto infanticidii Beklten per deputationem Scabinalem gewöhnlicher maßen der Todt angekündigt worden[2])". Auf die Art der Todesstrafe, die an einer Kindsmörderin vollzogen wurde, läßt sich aus einem gleichartig gelagerten, in Coblenz abgeurteilten Falle schließen. Das Urteil lautete: „... zu Recht erkannt, daß Peinlich Beklagtin wegen des an ihrem eigenen Kinde geständlich verübten Kindermordes ihro zu wohlverd.., mit dem schwerdt vom Leben zum Todt zu richten seye[3]). Aber in allen andern vorliegenden Fällen wurden lediglich Freiheitstrafen verhängt. Vom Schöffengericht wurde „Ca Barbara L. zu Recht erkannt, daß vorstehende Angeschuldigte wegen sich zu belast gezogener Schuld in betreff des Todts ihres Kinds auf 3 Jahre in Zuchthauß nacher Coblenz nach auszuschwehrender Urphed zu verweisen seye[4])". In einem andern Falle erkannte das Gericht gegen Anna B. „pto infanticidii Inquisitam" auf Versendung zur Arbeit ins Zuchthaus nach Coblenz für 20 Jahre[5]).

Im Jahre 1730 erging eine Verordnung, die von derselben Idee getragen ist, wie der Absatz 2 des Art. CXXXI der Carolina. Heißt es z. B. hier in einem Satz: „Doch so ein Weibsbild ein lebendig, gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein, und ohne Hüllf anderer Weiber gebährt, welche ohnhülfliche Geburt mit tödlicher Verdächtlichkeit geschehen muß: So ist deshalb kein gläublichere Ursache, denn daß dieselbige Mutter durch boshaftigen Fürsatz vermeint, mit Ertötung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor, in, oder nach der Geburt schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten", so besagt die Verordnung: „daß jede unverheirathete schwangere Person diesen ihren Zustand, während seiner ersten sieben Monaten, offenbaren und ihrer Obrigkeit anzeigen muß, daß aber in dessen Ermanglung, und wenn die Niederkunft ohne Beistand einer Hebamme oder anderer ehrlicher Weiber geschieht, und die Frucht todt be-

[1]) Lib. Sent. 2. XI. 1782. [2]) Schöff. Pr. 25. IV. 1764.
[3]) Koblenzer Strafsachen 1730/31, 8. X. 1730.
[4]) Lib. Sent. 1. Julii 1775. [5]) Pr. Re. Cr. 18. VI. 1786.

funden wird, die ganze Strenge des Strafgesetzes gegen die Gebährerin eintreten soll)".

Welche Strafen das Gericht in solchen Fällen verhängte, ersehen wir aus folgendem Urteile: „Ca Gertrud S. wurde zu Recht erkannt, daß vorstehende p angeschuldigte wegen ihrer am 17 Merz letzhin geschehener heimlicher Geburt und sonstigen unzichtigen Umständen auf sich gezogenen starken Verdacht, daß ihr damalen gebohren und Todt gefunden wordenes Kind vorsätzlich entweder in oder gleich nach der Geburt selbst getötet, oder doch wenigstens an desselben Todt höchst sträfliche Schuld gehabt habe, ihr zur wohlverdienten... auf 5 Iahre ins Zuchthauß nacher Koblenz zu verweisen seye[2])".

c) Die Aussetzung von Kindern beurteilte das Trierer Gericht nach dem Erfolge, erlitt also das ausgetzte Kind keinerlei Schaden, so konnte sich das Gericht mit der Verhängung von einigen Tagen Kerkerhaft begnügen. So erhielt eine wegen „exposition ihres Kindes" Angeklagte 8 Tage Kerkerhaft bei Wasser und Brot[3]), in einem andern Falle hieß es, pto adulterii Simplicis et expositionis infantis Rtum Inquisitin wäre zwar auf 14 Täge bei Wasser und Brodt einzukerkern, jedoch falls sie ihr Kind noch schänken sollte, so wäre ihr während der Einkerkerung ordentliche Kost zu reichen[4]). War eine Person kraft ihres Amtes, z. B. eine Hebamme, zu besonderer Sorgfall verpflichtet, und ließ sich bei der Ausübung ihres Berufes etwas zu schulden kommen, so überschritt das Gericht das gewöhnliche Strafmaß. Folgend ein treffendes Beispiel: „Ca Margareth Feller und die Hebamme Christine S. pto expositionis infantium Rtm. F. wäre zu einer vierwochigen Kerkerstrafe, S. aber zu einer zweimonatlichen Zuchthauß strafen zu condemnieren, anbey letzterer die Ausübung der Hebammen Profeßion zu untersagen[5])". Nur in einem Falle finden wir eine mehrjährige Freiheitsstrafe ausgesprochen, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die Verurteilung auch wegen Unzucht erfolgte. Es wurde zu Recht erkannt, „daß vorstehende p angeschuldigte theils wegen wiederholter getriebener Unzucht, teils wegen geschehener exposition ihres im Weinmonath letzthin geborenen Kindes zur wohlverdienten... auf drei jahre ins Zuchthauß nacher Koblens mit Abtrag der Kösten zu verweisen[6])".

Gegen das gefährliche und betrügerische Treiben der Quacksalber und den freien Verkauf von Arzeneien ergingen meh-

[1]) Scotti, Nr. 429, 1730.
[2]) Lib. Sent. 6. May 1784.
[3]) Schöff. Pr. 24. XII. 1768.
[4]) Pr. Re. Cr. 23. X. 1790.
[5]) Pr. Re. Cr. 5. XII. 1789.
[6]) Lib. Sent. 1. II. 1783.

rere Verordnungen. Im Jahre 1598 wurden die Polizeiorgane angewiesen: „Solche Tiriacks-Kremer und zantbrecher ... abzuschaffen und mit unnachläßiger Strafezu belegen[1])". 1734 wurde durch eine Verordnung"... zugleich bei 50 Gldg. Strafe verboten, daß Chirurgen und nicht approbirte Aerzte, Landmarktschreier und dergleichen Pfuscher, an denjenigen Orten, wo approbirte Ärzte, sich wirklich befinden, Rezepte und Medikamente verschreiben, desgleichen auch daß die Apotheker Rezepte und Arzeneien, welche von keinem approbirten Arzte erordnet sind, bereiten und verabfolgen[2])" 10 jahre später wies man die „Kurpfucher und Quacksalber" kurzerhand aus[3]).

d. Die Delikte des Mordes, Totschlages und der Körperverletzung seien unabhängig von ihrer Reihenfolge in der Carolina behandelt, auch ist z. B. über die Notwehr schon im allgemeinen Teil gesprochen.

Wer einen Mord oder einen Todschlag beging, war immer dem Tode verfallen. Die Art der Todesstrafe richtete sich nach den näheren Umständen, unter denen dle Tat geschah. In folgendem, vereinzelt dastehenden Falle wurde der Täter zum Tode durch das Rad verurteilt. „Rtum daß der Peter X der jüngsthin an dem Egidis Madli begangener und eingestandener Mordthat und Beraubung auch anders von demselben begangener und eingestandener Mißethaten halber mit dem Radt durch Zerstoßung der Glieder vom Leben zum Todt hinzurichten und fürther darauf zu legen sey, idque sambt Abtrag[4])".

Die im allgemeinen geübte Todestrafe für Mörder und Totschläger war die Enthauptung mit dem Schwert „Rtum daß Inquisit seiner an dem Niclasen T. begangener und eingestandener Entleibung halber ihm zur Straf und anderen zum exempel mit dem Schwert vom Leben zum Todt hinzurichten, idque sambt Abtrag[5])". Ebenso „In pto Untersuchung Ca Niclas G. und deßen Vater Hans G. von Beßeringen .... zu Recht erkannt, daß vorstehender Niclas G. wegen an seinem Bruder Johann geständlich in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Heumonath letzt verfloßenen Jahres ausgeübten Todtschlag ihm zu wohlverdienter... mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt zu Richten, sein mitangeschuldigter Vater Hans G. aber, wielen an gesagtem Totschlag mit schuld ware, mit auf den Richtplatz um die Exekution mit anzusehen, zu

[1]) Scotti, Nr. 165, 1. 8. 1598.
[2]) Scotti, Nr. 502, 7. 9. 1743.
[3]) Scotti, Nr. 543, 1753,
[4]) Schöff. Pr., 8. III. 1755.
[5]) Schöff. Pr. 24. July 1754.

führen, derselbe sofort auf 6 Jahre zur Arbeit auf die Veste Ehrenbreitstein zu verweisen seye, wie wir dann andurch zu Recht erkennen[1])". Der Versuch eines Mordes oder Totschlags wurde mit schweren Freiheitsstrafen geahndet. „In p: Untersuchung Ca Peter R. in betref einer gewagten Mordthat Inquisiten, wird aus dem abgehaltenen Untersuchungs Protocolle hiemit zu Recht erkannt, daß vorstehender Inquisit wegen der den 28ten 8ber abhin an dem H Schultheisen C. gewagter Mordthat im zur wohlverdienten... auf 20 Jahr lang zu den Französischen Galleeren zu verdammen, vorderist aber noch 3 Täg hintereinander öffentlich dahier zu jedermanns Anschauen eine Stund lang an den Pranger zu stellen seye. Wie wir hiemit zu Recht erkennen[2])".

In folgendem Falle eines „Gewagten Todtschlags" ist deshalb die Strafe noch milder ausgefallen, weil das Gericht die Jugend des Angeschuldigten berücksichtigte. „In p: Untersuchung Ca Anna W. und Matthias D. wird hiemit zu Recht erkannt, daß die von wegen des an derselben Ehemann Franz W. den 2ten August letzthin gewagten Todtschlags mit angeschuldigte Anna W. cum expensis von der peinlichen Frage zu absolvieren seye: hingegen aber vorstehender Matthias D. dieses von ihm geständlich gewagten Todtschlags wegen ihm zur wohlverdienten... in rucksicht seiner Jugend nur 14 Täge bey Wasser und Brodt annoch im Kerker auf zu behalten, und während dieser Zeit dreimalen und zwarn jedesmal mit 20 Ruthen streichen durch den Profoosen zu züchtigen, auch demnächst auf 10 Jahre ins Zuchthaus nach Coblenz abzuführen seye[3])."

e) Fahrlässige Tötung war kein todeswürdiges Delikt, es wurde mit Freiheitsstrafen gebüßt. Folgend ein Beispiel: „... zu Recht erkannt, daß derselbe D. C. wegen am 16 Merz jüngsthin erschoßenen Kind Peter T. von Neroth auf 12 Jahre zur Arbeit auf die Veste Ehrenbreitstein zu verweisen seye[4])".

9 Körperverletzung.

a) Unter den verschiedenen Formen der Körperverletzung finden wir den Tatbestand der §§ 223 a und 226 StGB. am häufigsten realisiert. Leichte Körperverletzungen scheinen nur in den seltensten Fällen zur Aburteilung gelangt zu sein. Eine Verurteilung einer Real Injurii und damit verbundener Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit „trug dem An-

[1]) Lib. 21. May 1781. [2]) Lib. Sent. 18. X ber 1779.
[3]) Lib. Sent 28. IX. 1780. [4]) Lib. Sent. 28. IX. 1782.

geklagten 8 Tage Kerker bei Wasser und Brodt ein[1]). Folgender Fall scheint schon mehr zu dem Gebiet der gefährlichen Körperverletzung zu gehören.

„Rtum daß Inquisit wegen grober Mißhandlung seiner beiden Eheweiber und anderen Auschweifungen cum expensis auf 5 jahr zur Schanzen Arbeit zu verweisen und zu verwarnen, daß er sich bei seiner Rückkunft gantz friedsam betragen oder aber gewärtigen solte, daß er noch schärfer bestraft werde[2])".

b) Bemerkenswert ist, daß die gefährliche Körperverletzung nicht nach der Art ihrer Begehung, sondern nach ihrem Erfolg bestraft wurde: „Ca Niclas F., Matthias C., Johann F., Lorenz N. und Theobald F., alle von dahier angeschuldigte zu Recht erkannt, daß vorstehende angeschuldigte wegen an dem Niclasen K. burger und Tuchherren dahier de 23ten Juli letzthin ausgeübter Schlägerey und Verwundungen samt und sonders einer für den andern zu verweisen seyen, dem gedachten Niclas K., nachdem die Wunden gänzlich geheilet seyn wird, die Heilungskösten und durch die empfangenen Wunden gehabte versaumnus M. S. (Moderamine Solvo) zu vergüten, annebst zu wohlverdienter Strafe der Niclas F ferner 4 Tage, die übrigen angeschuldigten aber nur 1 Tag mit Wasser und Brod einzukerkern seyen[3])".

c) Oft erhielten die Teilnehmer an einer solchen „Schlägerei" auch nur eine Geldstrafe. Rtum Peter F. wegen dem Ludwig K. mit einem Messerstich zugefügter real injurie in eine fiscalische Geldt buß von zwanzig Goldgulden, 2 Mitschuldige wegen auf der Straße erweckten Tumults und dem Ludwig K. ebenwohl mit schlägen zugefügter real injurien auch jeden in Fünf Goldgulden Straf zu nehmen[4])". Konnte ein Verurteilter die Strafe nicht beibringen, so trat zuweilen an ihre Stelle eine Freiheitsstrafe. „Rtum daß Inquisit wegen auf offener Land Strasse verübter grober Schlägerei in ein Geldt buß von 15 Goldgulden und falls er die nicht zu erlegen vermögt, auf ein halb Jahr ad operas publicas nach der Festung Ehrenbreitstein zucondemnieren, idque sambt Abtrag[5])". In andern Fällen wiederum wurde als primäre Strafe eine Freiheisstrafe verhängt, die der Verurteilte durch eine Geldzahlung ablösen konnte. „In Inquisitionssachen Ca die Schiffbauer Johann A.... Jakob D., Georg D. dahier zu Trier pto grober Schlägerei angeschuldigte relatum Rtum Joh.

[1]) Lib. Sent, 21. VIII. 1781. [2]) Pr. Re. Cr. 28. X. 1789.
[3]) Lib. Sent. 19. VIII. 1775. [4]) Pr. Sc. 5. X. 1763.
[5]) Schöff. Pr. 8. VI. 1767.

A. und Jakob D. wären in solidum zu verweisen eine Summe von Vier Ggden an hiesige Judenschaft für die damnificirte Juden zu erlegen, Georg D. wäre zwei Täg bei Wasser und Brod aufzusetzen, ihm jedoch frei zu belaßen, diese Strafe durch zwei Ggden zu redimiren[1])". Im übrigen bewegten sich die Strafen für die Teilnahme an Schlägereien, zwischen einigen Tagen Haft bis zu $^1/_2$ Jahr Vestung[2]), in einem Falle wurde der Angeklagte sogar „wegen verübter grober Schlägerei auf 3 Jahre lang" relegiert[3]).

d) Wurde durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten herbeigeführt, so wurde der Täter zu einer mehrjährigen Festungs- oder Galeerenstrafe verurteilt. Es wurde „Ca Mathes R zu Recht erkannt, daß Angeschuldigter wegen dem Niclas H. den 11. April jüngsthin mit dem Hayel gegebenen Schlag, worauf derselbe de 16. gesagten Monats gestorben, ihm angeschuldigten zu wohlverdienten Straf... nicht nur 8 Jahre zur Vestungsarbeit auf die Veste Coblenz, sondern auch ... zur eventl. Schadensersetzung der Witwe 100 rth zu verweisen seye.

Zu 10jähriger Festungsarbeit wurde Peter X „wegen der an dem Metzger B. unterm 13 Xber letzt verfloßenen Jahrs verübten Tödlichen Verletzung[4])" condemnirt, während ein anderer Inquisit trotz „einer dem Peter W zugefügten Tödlicher Haupt-Wunde" mit 2 Jahren Festung davonkam[5]). In Fällen, in denen man sich des Täters wegen seiner Gefährlichkeit möglichst ganz entledigen wollte, versandte man ihn zu den Galeeren. „Rtum X. X. wegen auf St. Peterstag des abends dem Phillip K. von Steinbach gegebenen tötlichen Schlag wovon derselbe den 7. Tag darnach vertorben, wie auch nämlichen Abend gefährlich verwundeten Niclas W. von Brodenbach 10 Jahre auf die französischen Galeeren zu wohlverdienter Straf... zu verweisen seye[6])".

Erwähnt sei noch ein Fall, in dem die Bestrafung sowohl wegen Köperverletzung als auch vermuteten Raubversuchs erfolgte. „Ca Johann und Mathias zu Recht erkannt, daß beide Inquisiten wegen an dem Everhard S am 9 Xber letzhin auf öffentlichem Weeg verübter gröblicher Schlägerei und Verwundung, auf sich gezogenem starken Verdacht eines an selbtem, wo nicht begangen doch attentirten Straßen Raubs ihnen... auf 10 Jahre auf die Französischen Galleeren annebst auf Ewig der Kur Tr. Landen zu verweisen seyen[7])".

[1]) Pr. Re. Cr. 28. III. 1788.
[2]) Pr. Re. Cr. 5. III. 1791, 13. VIII. 1791. Lib. Sent. 22 IV. 1780.
[3]) Schöff. Pr. 18. VI. 1755.
[4]) Lib. Sent. 7. May 1783.
[5]) Lib. Sent. 29. XII. 1781.
[6]) Lib. Sent. 21. VIII. 1777.
[7]) Lib. Sent. 3. III. 1784.

10. Diebstahlsdelikte.

Die Diebstahlsdelikte in derselben Einteilung wie die Carolina zu behandeln, ist deshalb nicht angängig, weil es sich aus den, in den Quellen vorliegenden Fällen nicht immer einwandsfrei feststellen läßt, um welche Form eines z. B. geringeren Diebstahls es sich handelt, und auch den vorliegenden Quellen zu entnehmen ist, daß das Trierer Schöffengericht sich nicht an die Einteilung und Vorschriften der Carolina gehalten hat.

a) Unter den für Diebstahl verhängten Strafen finden wir jegliche Strafart vertreten, von dem Pranger bis zum Galgen, von kurzer Haft bis zur Einkerkerung auf Lebenszeit. Aus der Fülle der Beispiele seien zunächst einige ganz allgemeine angeführt, in denen es sich um Bestrafungen von Diebstählen schlechthin ohne besondere Merkmale handelt. „Ca Anton C und Mathes T. pto furtorum Rtum Anton C. auf sechs Monat zur Veste Ehrenbreitstein zu verweisen, Mathes T. vier Wochen lang bey Wasser und brod ein zu kerkern ...[1]) „Rtum, daß vorstehend angeschuldigte wegen dem im Herbst Monat jüngsthin ausgeübten Diebstahl ihr zur wohlverdienter .... 2 Jahr ins Zuchthaus nacher Koblenz zu verweisen seye[2]). In einem andern Falle wurde zu Recht erkannt, „daß vorstehender ang. der vorgekommenen und der geständiich von ihm ausgeübt und attentirten Diebställen wegen, ihm ... auf 2 Jahre auf die Feste Ehrenbreitstein zur Arbeit und nach ausgestandener Vestungsarbeit auf Ewig Trierischen Landes zu verweisen seye[3])". Ein anderer wurde „wegen verschiedener Diebställe auf 8 Jahren zu den französischen Galleeren" versandt. In bunter Reihenfolge verhängte das Trierer Gericht: „pto furti 2 Jahr Zuchthauß[5])", „pto furti 1 Jahr Zuchthauß[6])", „pto furti auf 6 Jahre zu den Französischen Galleeren anebst Ewiger Landesverweisung[7])", „pto furtorum diversorum 3 Jahr Vestungsarbeit[8])", „pto furtorum 15 Jahr franz. Galleeren[9])" „pto furti 6 Monat zur schanzen nach Coblenz[10])", „pto furti 8 Täge bei Wasser und brod und 2 mal 12 Stockschläge[11])", dann wieder „15 Jahr zur Arbeit ins Stockhaus nach Coblenz[12]) usw.

b) Die Strafe für kleine Diebstähle, bei deren Beurteilung das Gericht sich nicht nur nach dem Wert der gestohlenen

---

[1]) Pr. Re. Cr. 27. IX. 1786.
[2]) Lib. Sent. 12. I. 1778.
[3]) Lib. Sent. 3. IV. 1783.
[4]) Lib. Sent. 17. X. 1778.
[5]) Pr. Re. Cr. 14. V. 1784.
[6]) Pr. Re. Cr. 21. V. 1785.
[7]) Pr. Re. Cr. 2. VI. 1785.
[8]) Pr. Re. Cr. 6. VII. 1785.
[9]) Pr. Re. Cr. 28. IX. 1785.
[10]) Pr. Re. Cr. 29. X. 1787.
[11]) Pr. Re. Cr. 20. II. 1788.
[12]) Pr. Re. Cr. 6. IX. 1788.

Sache, sondern auch in besonderem Maße nach der Person des Täters richtete, bestand meistens darin, daß man den Dieb an den Pranger stellte, ihn auspeitschte und ihn nach Lage der Dinge auswies. „Rtum... wegen eingestandenen Diebstahls nach abgeschwohrener Urphed eine halbe Stunde an den Pranger zu stellen und auf 3 Jahr des Ertzstiftes Trier zu verweisen seye, als wir hiermit zu Recht erkennen, an den Pranger zu stellen, und des Ertzstiftes mit Abtrag der Kösten zu verweisen befehlen[1])". „Rtum..., daß die Anna S. wegen ihrer begangenen Diebställen und vagabundich lebenswandels ein halb Stund lang ahn Prager zu stellen demnach zu Justizieren und in perpetuum zu relegieren[2])." Oder „Ca Johann C.... zu Recht erkannt, daß vorstehender Inßuisit wegen von ihm geständlich ausgeübten Diebställen und seinem Vagabundischen Leben... ein stund lang an den Pranger gestellet, mit Ruthen ausgestrichen un der Chur-Thrierer Landen auf ewig verwiesen werden solle[3])". In einem andern Falle wurde der Dieb „wegen zweyen geringen Diebställen" zu 1 Stunde Pranger, Urphed und ewiger Ausweisung verurteilt[4])". In Einzelfällen brandmarkte man den Dieb. Rtum... „seiner begangenen Diebställen halber mit ruthen hart auszuhauen, zu brandmarken und auf ewig nach abgeschworener Urphede zu verweisen." Oder „Rtum daß p Beklagter wegen begangener und eingestanderner Diebställe ein halbe stund lang an den Pranger zu stellen, mit Ruthen fest auszupeitschen, zu brandmarken, forth auf ewig auszuweisen[5])". Einen bitteren Humor zeigte das Gericht, wenn es dem am Pranger ausgestellten noch Lastersteine oder sonstige Dinge umhängen ließ. Hier sei ein schon im allgemeinen Teil erwähnter besonders charakteristischer Fall wiedergegeben...: „Ca Niclas A. wegen auf sich gezogenem starken Verdachts (s. Carolina Kap. [illegible]), daß die jungsthin zu W. geschehenen Diebställe der bleyenen Kugeln, Hot, eisernen Schüppe, eines Korbs und dürren bohnen mit ausüben geholfen, auch geständlich davon theil habe bekommen sollen, ihm... eine halb stund lang ans Mark Creutz mit angehängter gesagter Hot samt dem noch vorräthigen Sack mit bleyernen Kugelen zu stellen[6])".

Neben der Prangerstrafe war für „kleine" Diebe die, der Carolina fremde Strafe der Einkerkerung gebräuchlich, verbunden mit den üblichen Nebensfrafen „Rtum..., daß inqui-

---

[1]) Schöff. Pr. 16. VI. 1753.
[2]) Schöff. Pr. 1. IX. 1753.
[3]) Lib. Sent. 8. II. 1786.
[4]) Lib. Sent. 27. VI. 1776.
[5]) Schöff. Pr. 20. IV. 1757, Schöff. Pr. 18. IX. 1754.
[6]) Lib. Sent. 7. VIII. 1776.

situs begangener und eingestandener Diebställen halber annoch acht Tag lang bey Wasser und Brodt aufzusetzen, ihm anbey iudicata post publicationem Sententia 25 Prügelen und nach 8 tägiger Kerkerstraff abermahls 25 Prügelen auf öffentlichem Markt nicht aber durch den Profosen oder Nachrichter sondern durch den Bettelvogt oder andern ehrlichen Kerlen wohl abzumessen seyen, idque sambt Abtrag[1])". Ein anderer Dieb wurde „Pto furti eines Leintuches" zu einer Haft von „3 mal vier und zwanzig stunden lang bei Wasser und Brodt[2])" verurteilt. „Ca Maria und Anna M. pto furtorum Rtum daß beide Inquisiten auf acht Täge zur Einkerkerung bei Wasser und brod samt Kösten zu verdammen und anbei der Anna und Maria M. zwölf stockschläge auf den hintern ab zu messen[3])". Etwas schärfer ging das Gericht gegen den Theodor S. vor. „In pto Untersuchung Ca Theodor S. wird... zu Recht erkannt, daß vorstehender Inquisit ihm zu ... wegen zweien bei hiesigem schutz jud Süskind S geständlich verübten, aber wieder ersetzten Diebställen auf 6 Wochen in den burgergehorsam bey Wasser und Brodt aufzusetzen, und bey deßen Empfang sowohl als Entlasung 20 Prügelen demselben von dem Profosen an zu meßen seyen[4])". Außer diesen immer noch kurzen und milden Freiheitsstrafen verhängte das Gericht für einfache Diebstähle auch Zuchthauß und Festungsstrafen. „Rtum daß vorstehend Angeschuldigte wegen geständlich begangenen geringen Diebställen ihr zur... auf ein Jahr ins Zuchthaus nacher Coblenz zu verweisen seye[5])". „Wegen Diebstahls eines Sack Hafers als auch eines gestohlenen Tuchs wegen[6])" wurde X auf ein Jahr zur Festungsarbeit verurteilt und anschließend auf ewig des Landes verwiesen.

c) Hiermit kommen wir schon zu den schwereren Diebstahlsdelikten und demgemäß auch schwereren und längeren Strafen. Meistens handelt es sich um Fälle, in denen mehrere Diebstähle zusammen abgeurteilt wurden. „Rtum, daß p Bekl. wegen seiner begangen- und eingestandener Diebställen ihm zur... auf drey Jahr lang ad operas publicas in Ketten und Bändern zu verrichten zu condemniren und nach Ehrenbreitstein abzuführen[7])". In ähnlichen schweren Fällen versandte man den Dieb mit Vorliebe zu den Galeeren. So wurde Mathias S. „wegen vielfältigen eingestandenen Diebställen 15 Jahre zu den französischen Galleeren[8]) und der

[1]) Schöff. Pr. 22. V. 1756.
[2]) Lib. Sent. 8. IV. 1786.
[3]) Pr. Re. Cr. 26. XI. 1785.
[4]) Lib. Sent. 17. IV. 1783.
[5]) Lib. Sent. 8. XI. 1777.
[6]) Lib. Sent. 16. VIII. 1783.
[7]) Schöff. Pr. 14. III. 1758.
[8]) Lib. Sent. 28. IX. 1785.

Dominicus S „wegen vabundischen Lebens und nächtlicher Diebställe nach ausgeschworener Urphed und Landesverweisung[1]) ebenfalls auf 15 Jahre zu den Galleeren verschickt. In einem andern Urteil heißt es: „... Zu recht erkannt, daß vorstehender Inquisit wegen sich zugezogenen starken Verdacht einer seinem Schwager Jakob M. entwendeten Summe Gelds von 148 Rthaler 21 Albe 4 Denar auf 10 Jahr lang zu den französischen Galleeren zu verweisen seye[2])." Wohl eines der seltensten Urteile ist folgendes, in dem das Gericht bestimmte, „daß Inquisitin begangener und eingestandener Diebställen halber ihr zur Straff und andern zum exempel mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hinzurichten seye[3])".

d) Zum ertenmale rückfällige Diebe wurden noch verhältnismässig milde bestraft. So erkannte das Gericht, „daß inquisitus wegen seiner abermahls begangener Diebstählen auf sex Wochen lang bey Wasser und Brod einzulochen, anbey demselben gleich anfangs post publicatam sententiam 30 Prügelen und nach ausgestandener 6 wochiger Kerkerstraff nochmals 30 Prügelen öffentlich wohl abgemeßen werden solten[4])". Thomas S., angeklagt „wegen wiederholtem Diebstall", erhielt 2 Jahre Festungsarbeit[5]). Wir sehen hier wirklich keine Strafschärfung oder -erhöhung.

Anders dagegen, wenn der Dieb zum zweiten Male rückfällig wurde. Dann wurde er, übereinstimmend mit dem Art. CLXII der Carolina, als „ein mehrer verleumdter Dieb" zum Tod, oder doch zu solch schweren Freiheitstrafen, die dem Tode gleichbedeutend waren, verurteilt. „Ca Peter M. wurde zu Recht erkannt, daß vorstehender Inquisit... als ein mehrer Verleumbter Dieb ihm... an dem Galgen mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden solle[6])". Ebenso „Rtum daß p Beklagter seiner wiederholter begangener und eingestandener Diebställen halber mit dem Strang vom Leben zum Todt hinzurichten seye[7])". In andern Fällen sah das Gericht zwar von einer Todesstrafe ab, suchte den Dieb aber sonst auf die Dauer unschädlich zu machen. Es erkannte zum B.: „daß Vorstehender Inquisit, wegen drey und mehren ohngeachtet verschiedener scharfen Züchtigungen geständlich und sonsten erwiesenen Diebställen als ein wahrer Verleumter Dieb ihm... auf 40 Jahre zur Arbeit auf die französischen Galeeren zu verweisen seye[8])". Bemerkenswert wegen der

[1]) Lib. Sent. 4. IX. 1775.
[2]) Lib. Sent. 11. IV. 1781.
[3]) Schöff. Pr. 19. I. 1771.
[4]) Schöff. Pr. 16. VI. 1753.
[5]) Pr. Re Cr. 29. X. 1784.
[6]) Lib. Sent. 7. II. 1785.
[7]) Pr. Sc. 18. VI. 1762.
[8]) Lib. Sent. 3. V. 1783.

Schwere der darin verhängten Strafen ist noch folgendes Urteil: „In Inquisitionssachen Ca... pto furtorum Inquisiten...

Peter K., Johann W. der alte, und Johann W. der Junge am Galgen mit dem Strange vom Leben zum Tode lediglich mit der Eingabe, da Johann W. der junge zwischen 15 und 18 alt war, jetzgedachte beide Inquisiten dergestalten zu begnadigen, daß selbe die an erstgedachtem I. Peter K. zu bewirkende Exekution mit anschauen, diesemnächst der alte W. auf dreißig Jahr und der Junge W. auf zwanzig Jahr zur Französ. Galeere und annebst beide auf Ewig der Kur Trierer Landen zu verweisen;

den Jakob K. auf drei Jahr zur Arbeit auf die Veste Ehrenbreitstein, Ewig des Landes zu verweisen, anbei nach Verfluß solcher drei Jahren der Oesterreichischen, oder der Preusischen Werbung auf eine unbestimmte Zeit zum Kriegsdienste zu übergeben...[1])".

e) Der Einsteige- und Einbruchdiebstahl wurde gleich dem Diebstahl im Rückfall bedeutend schwerer als der einfache Diebstahl bestraft. „Rtum daß vorstehender Angeschuldigter wegen seinem Landstreicherischen Leben und mit Einsteigen und leichtem Einbruch begangenem Diebstall ihm zu... auf 2 Jahr zur Arbeit auf die französischen Galeeren zu verweisen seye[2])" Die längste Galeerenstrafe, die in den Quellen festzustellen ist, traf die beiden Vagabunden Peter M. und Jakob T., die der Beihülfe zum Einbruchdiebstahl angeklagt waren. In pt Ca Peter M. und Jakob T., vagabonden pto furti Inquisiten... zu Recht erkannt, daß beide vorstehende Inquisiten wegen den in der Nacht vom 7ten auf den 8ten 8ber abhin in der Behausung des Peter F. mittels eingestandenem Schildwach stehen mitbeförderten, durch Einsteigen und Einbrechen ausgeübten Diebstall und daran genommenen Antheil zu... und zwarn der Peter M. auf 60 der Jakob T. aber auf 40 Jahre zu den französischdn Galleeren zu condemniren seyen[3])". Auch die Todesstrafe wandte man gegen Einbrecher an, wie z. B. Johann W. erfahren mußte, der „wegen eingestandener und überwiesener Theilnehmung an dem in der Nacht... in der Behausung des Peter J. verübten Einbruchs Diebstalls, als ein geflißener gefährlicher Dieb (vergl. Kap. CLIX der Carolina), an dem Galgen vom Leben zum Tode gerichtet werden soll[4])". In folgendem Falle handelt es sich vermutlich um die Bestrafung eines rückfälligen Diebes und Einbrechers, das Urteil muß natürlich auf Tod lauten...

[1]) Pr. Re. Cr. 8. X. 1785. [2]) Lib. Sent. 23. X. 1777.
[3]) Lib. Sent. 5. VII. 1783. [4]) Lib. Sent. 17. XII. 1785.

„desgleichen Peter K. wegen 3 nächtlicher Diebstähle als ein gflißener und mehrverleumbter Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten seye[1])". Ganz auffallend und widersprechend den allgemeinen Grundsätzen müssen wir dann ein Urteil wie folgendes empfinden, in dem ein rückfälliger Dieb und Einbrecher zu nur einigen Jahren Galeere verurteilt wird. „... zu Recht erkannt, daß vorstehender Inquisit wegen geständlich mittels Einsteigen ausgeübten Diebstahl, fort in rücksicht seiner beriets 2 mal von ihm ausgestandener Bestrafung wegen vorherigen und dermalen weiter in Erfahr gebrachten Diebställen ihm zu wohlverdienter Straf.. nach ausgeschworener Urphed vier Jahr auf die französischen Galleeren zu condemniren seye[2])." Der Schlüssel zu solchen unverständlichen Urteilen ist uns leider mit den aufsführlichen Akten dieser Criminalfälle verloren gegangen, und aus den oft nur kurzen Urteilssätzen läßt sich keine einwandsfreie Beurteilung gewinnen.

f) Im Folgenden seien noch einige, infolge ihrer Eigenart bemerkenswerte Fälle behandelt. Pferdediebstähle scheinen besonders verpönt gewesen zu sein. „In Inquisitionssachen Ca Francois C. Rtum daß Inquisit begangenes Pferds Diebstahls halber 3 Jahr lang auf die französischen Galleeren zu condemniren[3])". Wegen desselben Deliktes wurde „Ca Joh. S zu Recht erkannt, daß vorstehender Inquisit wegen der zweien restituirten Pferds Diebställen und wegen des auf ihm hafteten schweren Verdachts der dem Niclas S. geschehener Entwendung zweier Pferden zu 15 Jährigen schanzen Strafe zu verdammen seye[4])".

Zuweilen ließ das Gericht Gnade vor Recht ergehen und und gab auch trotz schwerer Verfehlungen dem Diebe und Landstreicher besonders wenn seine Jugend zur Milde anriet, Gelegenheit zu Besserung. „Ca Niclas H. zu Recht erkannt, daß vorstehender Inquisit ihme zur wohlverdienten... wegen mehreren theils allein, theils mit andern Vagabonden verübten und attentirten Diebställen und dabei geführten vagabondischen Leben, für diesmal in Erwegung seines minderjährigen Alters, Verführung und andern in den Akten enthaltenen mildernden Umständen

1. mit 24 stockschlägen durch hiesigen Profos öffentlich zu züchtigen, sofort

2. auf sex Jahre zur öffentiichen Arbeit jedoch dergestalten zu verurteilen, daß er zu dem Ende

[1]) Lib. Sent. 17. XII. 1785. [2]) Lib. Sent. 8. VII. 1778.
[3]) Schöff. Pr, 16. XI. 1765. [4]) Lib. Sent. 8. V. 1784.

3. vordersamst und in solang bis dahin er in der Christen und Sittenlehre hinlänglich unterricht und Kräften zu Schantzen Arbeit erhalten haben wird, ins Zuchthaus nach Coblenz, diesem nach aber

4. bis zum Ablauf des 6 Jährigen Zeit Raums zum vorgedachten schanzen auf die Veste Ehrenbreitstein zu verweisen sey, mit der beigefügten Warnung jedoch

5. daß Er nach dieser also ausgestandenen Strafe sich ernstlich bessern und des stehlens forthin enthalten, oder widrigenfalls gewärtigen soll, daß nach der Schärfe der Rechten zu strafen seyn würde[1])".

g) Feld- und Gartendiebstähle wurde mit Ausstellung am Pranger und evtl. Ausweisung geahndet. Eine Verordnung aus dem Jahre 1747 besagt: „...Zur Steuerung der sich vervielfältigenden Diebereien, Frevel in Feldern, Baum und Weingärten wird bestimmt, daß dergleichen ermittelt werdende Frevler mit Ausstellung am gemeinen Halseisen, oder in Wiederholungsfällen mit noch schimpflicheren Strafen, ja sogar Landesverweisung belegt[2])". Im Verfolg dieser Verordnung erging z. B. dieses Urteil: „Rtum daß inquisitus begangener und eingestandener Birnen Diebställen halber ihm zur wohl ferdienter Straff und andern zum exempel ein halb Stund lang ahn Pranger zu stellen forth auf drey Jahr des Erzstiftes zu Verweisen sey[3])". Bedeutend schärfer ging man mit einem andern Gartendieb ins Gericht: „pto Garten Diebställen Inquisiten Rtm daß Inquisit in loco St. Barbara (Stadtteil von Trier) eine stund lang mit einem auf der Brust habenden die Inschrift Gartendieb enthaltenden Schild bei hellem Tage öffentlich auszustellen, und diesem nach ihm ebenwohl öffentlich zwanzig schläge mit einem Ochsen Zimmer auf den Rücken abzumessen, annebst zu restitution des Diebstalls als auch zur Zahlung sämtlicher Inquisitions Kösten zu verweisen[4])".

11. Vagabundenleben.

Bei der Überhandnahme des Vagabunden- und Bandenwesens in dem Trierer Gebiet und den sich infolgedessen häufenden Diebstählen ist es leicht verständlich, daß das Gericht mit den schwersten Strafen gegen solche unsicheren Elemente vorging, sie sogar für ewig ins Zuchthaus schickte. Nur selten schien der Gerechtigkeit und der Sicherheit Genüge

[1]) Lib. Sent. 1. III. 1783.
[2]) Scotti Nr. 518. 1747.
[3]) Schöff. Pr. 1. IX. 1753.
[4]) Lib. Sent. 18. III. 1786.

getan, wenn solch ein Herumtreiber oder eine Landstreicherin an den Pranger gestellt wurde, wie z. B. da eine Inquisitin „ihres vagabundischen und Diebstals verdächtigen Lebens, auch mit denen Spitzbuben und liederlichen Gesindels betriebenen Umgangs halber ein halb Stund ahn Pranger" gestellt und dann ausgewiesen wurde[1]); oder wie es in folgendem Urteil heißt: „Ca Elisa K., Catharina S., Johanna S. Rtum daß die Johanna S wegen ihres vagabundischen lebens und umbgangs mit verdächtigen Leuthen derer Chur-Trierer Landen auf ewig zu verweisen, daß die Catharina S. wegen nemblicher ursach und anbey auf sich gezogenem Diebs Verdachts ein stundt lang an den Pranger zu stellen forth in perpetuum zu relegieren, die Elisabeth K. aber wegen nemblicher sie wie die Catharina S. gravirenden ursachen und anbey gebrochener Urphed nicht allein ein stund ahn Pranger zu stellen, sondern auch auszupeitschen und mit der Verwarnung abermahls in perpetuum zu relegieren, daß auf nochmaligem Betretungsfalle sie ohnfehlbar mit dem schwerdt vom Leben zum Todt soll hingerichtet werden [2])". Zuweilen suchte das Gericht solche Landstreicher dadurch, daß ihnen ein bestimmter Ort Wohnsitz angewiesen wurde zu sichern. So wurde Cornelus C „wegen eines seit mehreren Jahren in und außer der Trierer Lande verdächtigen Herumvagiren", in eine zwei monatliche Kerkerstrafe genommen und des Städtischen Gebietes auf immer verwiesen mit der Verwarnung, „daß er sich an ein sicheres Ort häuslich niederlaßen, und auf eine verständige Weise zu ernähren bewerben solle, andernfalls er härtere Strafen zu gewärtigen habe[3])". Sonst wurden diese Leute kurzerhand zu Gefängnis, Zuchthaus oder Festung verurteilt. „Rtum daß p angeschuldigte als ein Diebstalls verdächtige Landstreicherin auf zwei Jahr ins Zuchthaus nach Koblenz zu verweisen seye[4])", oder „... Ca Gabriel H., dessen Frau, und Johann G. wegen vagabundischen Lebens und Anhang mit Diebsgesindel, der Gabriel H 3 Jahre, der Johann G. 1 Jahr zur öffentlichen Arbeit auf die Veste E., die Frau auf 3 Jahr ins Zuchthaus nach Koblens und danach Ewig des Landes zu verweisen seyen[5])". Der Jakob K wurde wegen „seines vagabundischen und Diebstalls verdächtigen Lebenswandel und Anhang mit anderem Diebischen Gesindel überhaupt auf 3 Jahre zur öffentlichen Arbeit auf die Veste Ehrenbreitstein und Ewig des Landes" verwiesen und sollte[6]) „anbei nach

[1]) Schöff, Pr. 11. VIII. 1757.
[2]) Pr. Sc. 8. VIII. 1763.
[3]) Lib. Sent. 6. IV. 1784.
[4]) Lib. Sent. 25. IV. 1778.
[5]) Lib. Sent. 1. X. 1785.
[6]) Lib. Sent. 12. XI. 1785.

Verfluß der 3 Jahre der Kayserlich-Königlich oder Preußischen Werbung auf eine unbestimmte Zeit zum Kriegsdienste[1]) übergeben werden. In Fällen, in denen das Gericht trotz mehrmaliger Bestrafung und Verwarnungen keine Besserung erzielen konnte, sperrte es die Übeltäter auf Lebenszeit ins Zuchthaus. „ ... weilen sich Inquisitin mehrmaliger rechtlicher Züchtigungen ungeachtet wiederum zu anderen Vagabonden geschlagen, und damit angehangen hat, als eine incorrigibel scheinende vagabondin nunmehr für immer ins Zuchthaus nach Koblenz zu verweisen sey[2])." Ebenso wurde die Susanne H. „als eine incorribel scheinende Vagabundin nunmehr für immer[3])" im Zuchthaus eingesperrt.

12. Unterschlagung.

Über die Bestrafung von Unterschlagung ist aus den Quellen nicht viel zu erfahren. Eine Verordnung beschäftigt sich eingehend mit Unterschlagung im Amte nnd droht schwere Festungsstrafe an: „Ihro chrfrstl. Durchl. haben seithero misliebigt wahrgenommen, daß zum öfteren die herrschaftliche, Gemeinds-, Privat- und sonst aus gerichtlichen Versteigerungen eingegangenen Gelder von denjenigen welche solche zu empfangen, zu verrechnen und zu verwahren gehabt, pflichtwidrig und zum Schaden der Eigentümer betrügerisch unterschlagen, oder in eigenem Nutzen verwendet worden seyen, weniger nicht, daß denen von den Gerichten ausgefertigten Obligationen nicht selten Zusätze und Clausulen eingerucket worden, wovon dem Schuldner nichts bekannt, noch derselbe vorläufig belehret worden wäre.

... daß, ... ohne Unterschied der Person nebst der Cassation von seiner auf habenden Stelle zu einer zweijährigen offentlichen Schanzen-Arbeit mit abgeschnittenen Haaren ohne einigen Nachlaß condemniret, bewanderten Umständen nach aber auch mit schärferer Strafe angesehen werden solle, welches anmit zu eines jeden ernstlicher Verwarnung öffentlich bekannt gemacht wird[4])". Nicht so streng wurde die einfache Unterschlagung verfotgt: „Ca Friedrich H zu Recht erkannt, daß vorstehender Inquisit wegen sich zugezogenen starken Verdachts eines begangenen falsi und Unterschlagung eines ihm anvertrauten mit 26 alten Lovisdor beschwerten Briefes ... auf ein Jahr zur öffentlichen Schanzenarbeit auf die Veste Ehrenbreitstein zu verweisen seye[5])".

[1]) Lib. Sent. 12. XI. 1785.
[2]) Lib. Sent. 1. III. 1783.
[3]) Lib Sent. 1785.
[4]) Scotti Nr. 788, 2. XII. 1783.
[5]) Lib. Sent. 2. III. 1785.

13. Hehlerei.

Hehlerei scheint nicht zu den schweren Delikten gezählt zu haben. In zwei Fällen kamen die Täter mit einer Verwarnung bezw. Geldstrafe davon, in den andern, in den Quellen aufgezeichneten Fällen haben sich die Hehler auch anderer Delikte schuldig gemacht, die zugleich abgeurteilt wurden, woraus sich die schwereren Strafen erklären lassen.

„Ca Görg S und deßen Ehefrau wurde zu Recht erkannt, daß vorstehender Görg wegen eingestandenem Diebstahl auf $^1/_2$ Jahr zur Arbeit auf die Veste E., deßen Ehefrau, weil sie den Diebstahl zu verhöhlen getrachtet, auch gar von dem dort gestohlen wordenen Fleisch, des Diebstahls benachrichtigt mit gegessen hat, aus bewegenden Ursachen nur mit einem starken öffentlichen Verweis und Warnung unter scharfer straf in Zukunft sich dergleichen nicht mehr zur Last kommen zu lasen an zu sehen seye[1])." Ebenso milde wurde ein Bäcker Mathes E., „welcher dem Inquisiten ein paar silberne schnallen für drei kleine Thaler abgekaufet, also leicht hätte wissen müssen, daß solche schnallen gestohlen[2])", in eine Strafe von einem Ggden genommen. Zum Vergleich hierzu sei noch folgendes Urteil angeführt. „In pto Untersuchung Ca Richard B. p angeschuldigt und inhaftirten dahier wird aus vorgenommener Untersuchung zu Recht erkannt, daß Vorstehender p angeschuldigter theils derhalben, daß von dem Johann C. in der Nacht von dem ... letzhin geschehenen Diebstall Wissenschaft gehabt, dem ohngeachtet doch die dort gestohlen wordenen Sachen theils verhöhlet, selbst zum Verkaufe angetragen, und von dem darauf geschoßen wordenen Gelde theil bekommen habe, theils auch wegen dem boshaftigen Streich, mittes welchem bey gemeltem Johann C. auf auf den Namen des schultheisen von Kochem ohne deßen Wissen zwei Kalbfell zu Borg genohmen, ohne derhalben gedachten Johann C. zu entschädigen, ihn p angeschuldigten ihm ... in rucksicht des eine geraume Zeit ausgestandenen Kerkers auf ein halb Jahr zur Arbeit auf die Veste E. zu verweisen [3])". Wegen Anstiftung zu einem von ihrem Sohne begangenen Diebstahl und Sachhehlerei an den gestohlenen Sachen wurde die Margareth S. auf ein Jahr in das Coblenzer Zuchthaus verwiesen[4]).

Als letzte der aus den Quellen und Unterlagen noch in Erfahr gebrachten Delikte und Strafen, seien die der Wilddieberei und des verbotenen Glücksspiels genannt.

[1]) Lib. Sent. 17. VI. 1778.
[2]) Pr. Re. Cr. 26. XI. 1785.
[3]) Lib. Sent. 8. III. 1783.
[4]) Lib. Sent. 23. VI. 1785.

14. Jagddelikte.

In verschiedenen Verordnungen wendet sich der Kurfürst gegen die Wilddieberei und sonstige Störung des Wildes. 1717 wird verordnet: „Das die churfürstl. Wildbahn beinträchtigende Fangen der Jungen Hasen und anderen Wildes, sowie das Ausnehmen der Feldhühner-Eier wird sowohl, als das freie Umherlaufen der Hunde ohne Knüppel, bei 1 bis 2 Goldgulden Geld- resp. bei willkürlicher Thurm-Strafe verboten[1])." 1724 wird bestimmt, „daß die mit Flinten das Feld und den Wald, außer den Landstraßen, durchstreichenden gemeinen Leute, als Jagdfrevler behandelt werden sollen[2])". Diese Verordnung hat denselben Sinn, wie der § 368, Ziff. 10, StGB., ebenso wie eine 1784 ergangene Verordnung, die besagt: „Um den häufig stattfindenden, den Wohlstand der Unterthanen benachtheiligenden Wilddiebereien Einhalt zu thun, wird landesherrlich bestimmt, daß jeder zur Jagd nicht Berechtigte, welcher künftig mit einem Schießgewehr auf freiem Felde oder in den Waldungen und Hecken betreten wird, als Wilddieb behandelt, und zu einer einjährigen Festungs-Schanzen-Arbeit verurtheilt werden soll[3])". Bemerkenswert, weil im Gegensatz zu der Vorschrift des § 295 stehend, ist noch folgende Bestimmung: „Die landesherrlichen Forst- und Jagdbeamten sollen den von ihnen in flagranti betroffen werdenden Jagdfrevlern ihre Büchsen abnehmen, welche den Verhafteten eigenthümlich verbleiben sollen, ihnen aber ihre Jagdhunde todtschiessen ...[4])"

15. Verbotenes Glückspiel.

Eine Verordnung aus dem Jahre 1762 befaßt sich mit Glückspielen: „Alle Glücks- und Hazard-Spiele mit Karten und Würfeln, wozu die sog.: ..... gehören, werden sowohl in öffentlichen Gast- und Wirths- als auch in Privat-Häusern verboten, sollen künftige Entgegenhandlungen dergestalt bestraft werden, daß der Contravenient, wenn er der Gewinner ist, nebst dem doppelten Betrag seines Gewinns, wenn er aber der Verlierende ist, nebst dem einfachen Betrag seines Verlustes, sowie jeder andere Mitspieler und der diese Hazardspiele duldende Wirth oder Privathausbesitzer, 100 Gldg. fiskalische Geldstrafe erlegen soll[5])".

---

[1]) Scotti Nr. 348, 20. VI. 1717.
[2]) Scotti Nr. 395, 11. XII. 1724.
[3]) Scotti Nr, 789, 19. II. 1784.
[4]) Scotti Nr. 317, 1710.
[5]) Scotti Nr. 619, 13. III. 1762.

Mein Lebenslauf.

Als Sohn des Bauunternehmers Johann Bruch und seiner Ehefrau Josefine, geb. Schoen, wurde ich am 8. Januar 1906 in Trier geboren. Mit meinen Eltern wohnte ich von 1908—1919 in Metz, wo ich die Volksschule und das Lyzeum bis Untertertia besuchte. Nach der Ausweisung aus Elsaß-Lothringen kehrten meine Eltern und ich 1919 nach Trier zurück. Dort besuchte ich das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium, an dem ich 1926 die Reifeprüfung ablegte.

S. S. 1926 begann ich mein Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Freiburg. Mein Studium, das ich an der Universität Bonn fortsetzte, beendete ich W. S. 1929/30. Seit Sommer 1931 beschäftigte ich mich mit dem Quellenstudium und der Ausarbeitung meiner Dissertation.

///

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

///

///

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

///